BRJ
Berliner
Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

5 Jahre Ombudschaft in der Berliner Jugendhilfe

Inhalt

Danksagung des Vorstands 1

5 Jahre Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. – Leistungen und Erfolge des Vereins 2

Erfolge der Vereinsarbeit 3

Der Bedarf besteht fort 5

5 Jahre Fallberatung im Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. 7

Fallstatistik 9

Fallportraits 15

Warum bedarf es individueller Unterstützung durch Ombudschaftsstellen wie den BRJ? 23

Fachgespräche und Fortbildungsangebote des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. 25

Durchführung von Fachgesprächen 25

Durchführung externer Fortbildungen 27

Die Öffentlichkeitsarbeit des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. 28

BRJ-Online, Newsletter und Infokampagnen 28

„Jugendhilfe im Wandel“ – die BRJ-Fachveranstaltungen im Berliner Abgeordnetenhaus 29

Veröffentlichungen und Pressearbeit 29

Der Blick nach vorn: Wohin steuert der BRJ? 32

Danksagung des Vorstands

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ) wird 5 Jahre alt – ein Anlass, zurückzublicken auf 5 Jahre Ombudschaft in der Berliner Jugendhilfe, auf ein bundesweit bisher einmaliges und erfolgreiches Modellprojekt, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, jungen Menschen und ihren Familien in der Jugendhilfe zu ihrem Recht zu verhelfen.

Es gibt eine Vielzahl von Gründen dafür, dass Menschen Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder benötigen, Jugendliche nicht mehr zu Hause leben können, junge Volljährige einer Betreuung und Verselbständigungshilfe auch über das 18. Lebensjahr hinaus bedürfen. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (auch: Sozialgesetzbuch VIII) sind die Rechte der Betroffenen auf Hilfe, auf Mitwirkung in der Hilfeplanung und in der Hilfeentscheidung festgehalten. Die wenigsten Menschen jedoch kennen diese Rechte. In Konfliktfällen brauchen sie Unterstützung, um ihre Rechte einzufordern. Diese Unterstützung bietet der BRJ.

Der BRJ ist eine bürgerschaftliche Initiative von fördernden Einzelpersonen und freien Trägern der Jugendhilfe. Die Mitglieder des Vereins unterstützen die Arbeit durch ehrenamtliche Mitarbeit und Mitgliedsbeiträge. Ein Projekt wie der BRJ ist keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Es lebt und entwickelt sich, weil es Menschen gibt, die es aktiv tragen. An sie geht unser herzlicher Dank:

- Die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen lassen den Verein im Alltag leben. Sie sind die tragenden Säulen der Einzelfallberatung, führen Fachveranstaltungen durch, entwickeln finanzielle Perspektiven des Vereins und sind in der Öffentlichkeitsarbeit aktiv. Im Durchschnitt werden im BRJ über 120 Stunden monatlich ehrenamtlich erbracht – das sind 7200 Stunden seit Gründung des BRJ. Wir danken ihnen für ihre Zeit, ihr Engagement und ihre Fachlichkeit, die sie in den BRJ einbringen.
- Die Mitglieder und SpenderInnen unterstützen den Verein finanziell und schaffen so die materiellen Voraussetzungen für unsere Arbeit. Wir danken ihnen für die kontinuierliche und zuverlässige Unterstützung, die wir in den vergangenen 5 Jahren erfahren durften.
- „Aktion Mensch“ sicherte 2005-2008 durch eine Projektfinanzierung unsere Arbeit. Sie ermöglichte eine hauptamtliche Unterstützung des ehrenamtlichen Vereins, sodass die Aktivitäten in allen drei Schwerpunkten unserer Arbeit – Beratung, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit – deutlich ausgeweitet werden konnten. Außerdem bekamen wir durch „Aktion Mensch“ die Möglichkeit, unsere Arbeit einer breiteren Öffentlichkeit zu präsentieren.

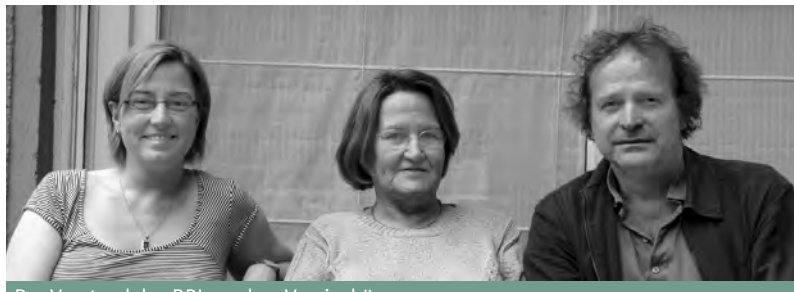
Der Vorstand des BRJ vor dem Vereinsbüro

- Seit 2005 gibt es hauptamtliche MitarbeiterInnen, die die Ehrenamtlichen unterstützen, den „Laden“ betreuen und die unterschiedlichen Bereiche des Vereins koordinieren. Eine solche Aufgabe ist in einem ehrenamtlich getragenen Modellprojekt wie dem BRJ mit vielen Herausforderungen verbunden. Wir bedanken uns bei allen MitarbeiterInnen für ihr überdurchschnittliches Engagement, mit dem sie sich dieser Aufgabe gewidmet haben.
- Seit 2006 steht dem BRJ ein hochrangig besetzter Fachbeirat von sozialpädagogischen und juristischen ExpertInnen der Jugendhilfe zur Seite, der die Arbeit kritisch-konstruktiv begleitet, berät und zur Weiterentwicklung des Vereins beiträgt. Wir danken allen Beiratsmitgliedern für ihre wertvolle Mitwirkung und Unterstützung.

Und schließlich möchten wir noch einen Dank anderer Art aussprechen: Der BRJ wird in der Regel erst dann zu Fällen hinzugezogen, wenn es Konflikte zwischen Familien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe gibt. Dabei haben wir uns stets um eine fachlich-konstruktive Konfliktkultur bemüht und sind dabei meist auf offene Ohren gestoßen. Dafür danken wir den MitarbeiterInnen der öffentlichen und freien Träger, mit denen wir in den vergangenen Jahren gut zusammen gearbeitet haben.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre über die Erfahrungen aus 5 Jahren Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. Wenn unsere Arbeit Sie interessiert, wenn Sie uns unterstützen möchten oder Fragen haben - zögern Sie nicht, sprechen Sie uns an, werden Sie aktiv!

Berlin, im August 2007

Peter Schruth, Ulrike Urban, Christa Wollenberg (Vorstand des BRJ)

5 Jahre Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. – Leistungen und Erfolge des Vereins

Die Beratungsstelle des BRJ

Im Juni 2002 gründeten engagierte Einzelpersonen und freie Träger der Jugendhilfe den Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) e.V. Vordringliches Ziel war zunächst, eine von den Interessen öffentlicher und freier Träger unabhängige Anlaufstelle zu schaffen, die junge Menschen und ihre Familien in Konflikten mit dem Jugendamt um die Durchsetzung individueller Rechtsansprüche auf Jugendhilfe unterstützt.

Nur wenige junge Menschen und deren Familien sind über ihre Rechte im Bereich der Jugendhilfe informiert. Das heißt auch, dass sie im Falle eines Konflikts mit dem Jugendamt in der Regel nicht wissen, ob sie Rechte haben und worin diese bestehen. Ihnen fehlen Kenntnisse über rechtliche und fachliche Maßstäbe in der Jugendhilfe, anhand derer sie das Vorgehen eines Jugendamts einschätzen können. Somit ist es ihnen ohne die unabhängige Unterstützung durch Fachpersonen nicht möglich, ihre Sichtweisen adäquat in den Hilfeprozess einzubringen und auf die Einhaltung rechtlicher und fachlicher Standards zu bestehen. Hinzu kommt, dass junge Menschen und deren Familien, die Hilfe beim Jugendamt suchen, sich in Situationen befinden, die sozial und emotional belastend sind. Sie sind daher auch in Konflikten mit dem Jugendamt an einer einvernehmlichen Lösung interessiert, da sie dringend auf erzieherische Hilfen angewiesen sind.

Um junge Menschen und deren Familien, die sich in einer solchen Konfliktsituation mit einem Jugendamt befinden, über ihre Situation aufzuklären, sie fachlich und emotional im Konflikt zu unterstützen und ihnen erforderlichenfalls auch zur Seite zu stehen, wenn eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Jugendamt nicht vermeidbar ist, braucht es ombudschaftliche Hilfe. Eine Ombudsstelle kann den jeweiligen Fall – anders als die im Hilfeplanverfahren direkt involvierten Parteien – aus unabhängiger Perspektive ordnen, eventuelle Verfahrensfehler aufdecken und den betroffenen Menschen dabei helfen, den vorliegenden Konflikt „auf Augenhöhe“ mit den anderen Beteiligten einschätzen und gegebenenfalls ausräumen zu können.

Eine solche Ombudsstelle ist der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ). Nach 5 Jahren erfolgreicher Arbeit kann man sagen, dass der BRJ das bundesweit erste Vorhaben einer Ombudschaftsstelle in der Jugendhilfe ist, das langfristig und erfolgreich in die Tat umgesetzt wurde. Der Verein fungiert heute als fachlich weit über Berlin hinaus anerkannte Ombudsstelle für junge Menschen und Familien mit berechtigtem, aber unerfülltem Jugendhilfebedarf.

Von Beginn an engagierten sich die Mitglieder des BRJ in drei Arbeitsschwerpunkten: neben der individuellen Beratungsarbeit mit den Betroffenen ging es dem Verein um Fortbildungsangebote und den fachlichen Austausch zwischen Fachkräften der Jugendhilfe sowie um die öffentliche Bewusstmachung und Skandalisierung von systematischen Rechtsbrüchen im Jugendhilfesystem.

Die drei Arbeitsschwerpunkte des BRJ

Die Fallberatung

Der BRJ berät junge Menschen und deren Familien mit begründetem, aber unerfülltem Jugendhilfeanspruch und unterstützt sie dabei, ihre Rechte im Einzelfall durchzusetzen. Das Angebot ist kostenlos und erfolgt auf freiwilliger Basis. Die ehrenamtlichen BeraterInnen des BRJ prüfen individuell, ob der öffentliche Träger der Jugendhilfe den Jugendhilfeanspruch der Betroffenen rechtmäßig geprüft hat. Im Falle festgestellter Rechtswidrigkeiten im Verwaltungsverfahren werden die Betroffenen bei außergerichtlichen und gerichtlichen Schritten zur Durchsetzung ihres Anspruchs auf Hilfe unterstützt. Dies geschieht unter Zuhilfenahme fachlicher und finanzieller Ressourcen des Fonds.

Fachgespräche und Fortbildungsangebote

Der BRJ bietet regelmäßig Fachgespräche und Fortbildungen an, um Fachkräfte der Jugendhilfe bei ihrer kritischen Auseinandersetzung mit Rechtswidrigkeiten im Jugendhilfesystem zu qualifizieren, zu unterstützen und sie für den Umgang mit Verfahrensfehlern im Jugendhilfebereich zu sensibilisieren. Dies geschieht beispielsweise durch gemeinsame Fallreflexionen sowie durch praxisorientierte Aufbereitung von fachlichen Expertisen, von Gesetzesvorgaben und –reformen im Bereich der Jugendhilfe und angrenzender Bereiche, aber auch von verwaltungsrechtlichen Fragen der Antragstellung auf Hilfe.

Die Öffentlichkeitsarbeit

Auch über den engen Kreis der Berliner Fachöffentlichkeit hinaus engagiert sich der BRJ, um auf Ungerechtigkeiten in der Jugendhilfe hinzuweisen. Dies geschieht in Form von Pressearbeit, Publikationen und öffentlichen Veranstaltungen.

Erfolge der Vereinsarbeit

Nach nunmehr 5 Jahren der gemeinsamen Arbeit können die Mitglieder des BRJ auf eine beeindruckende Bilanz zurückblicken. Das drückt sich nicht nur anhand der stetig gestiegenen Mitgliedszahlen des Vereins aus, dem inzwischen 55 Einzelpersonen und 23 Jugendhilfeträger angehören: Vor allem zeigt sich der Erfolg des Vereins anhand der Arbeit, die die Vereinsmitglieder seit Gründung des BRJ geleistet haben, der Arbeitsergebnisse und der öffentlichen Reputation, die der Verein erringen konnte.

Individuelle Fallberatung

Die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen des Vereins haben seit 2002 in über 300 Fällen junge Menschen und ihre Familien beraten. 250 dieser gut 300 Fälle sind abgeschlossen und ausgewertet. Einen genaueren Einblick in die Ergebnisse der Auswertung gewährt der Abschnitt zur Fallberatung in dieser Broschüre. Ergänzend zu den statistischen Daten werden Fallbeispiele vorgestellt, die verdeutlichen, welche Arbeit die Ehrenamtlichen beim BRJ für die Betroffenen leisten und welche unterschiedlichen Strategien der BRJ entwickelt hat, um Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Fortbildung von Fachkräften

Der BRJ bietet regelmäßig Fortbildungen und Fachgespräche an, die Fachkräfte der Jugendhilfe über die Rechte von Betroffenen und über Unterstützungsmöglichkeiten bei der Umsetzung dieser Rechte informieren. Über diese Aufklärungs- und Qualifizierungsangebote trägt der BRJ dazu bei, Fachkräfte für rechtswidriges Handeln in der Jugendhilfe zu sensibilisieren und Gegenstrategien zu entwickeln.

Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des BRJ wird seit Gründung des Vereins stetig ausgebaut. Dabei geht es zum einen darum, das Beratungsangebot des BRJ breiter bekannt zu machen, um mehr Fachkräften, jungen Menschen und deren Familien die Chance zu bieten, sich bei Schwierigkeiten mit dem Jugendamt an den Verein zu wenden. Zum anderen dient die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins dem Ziel, rechtswidriges Verwaltungshandeln in der Jugendhilfe öffentlich zu machen, zu skandalisieren und zu diskutieren. In diesem Rahmen wurde auch die Pressearbeit ausgebaut. Bei aktuellen Themen wird der BRJ zunehmend als unabhängige Fachinstanz der Jugendhilfe um Stellungnahmen angefragt.

Fachbeirat

Seit Juni 2006 steht dem BRJ ein prominent besetzter Beirat von sozialpädagogischen und juristischen ExpertInnen der Jugendhilfe zur Seite. Sie beraten den BRJ sowohl als Modellprojekt von bundesweiter Bedeutung in seiner allgemeinen Entwicklung als auch zu jugendhilferechtlichen und jugendhilfepolitischen Themen. Mitglieder des Beirats sind Prof. em. Dr. Manfred Kappeler (Technische Universität Berlin), Prof. Dr. Richard Münchmeier (Freie Universität Berlin), Prof. Dr. Johannes Münder (Technische Universität Berlin), Dr. Heike Schmid (Referentin im Referat Kinder- und Jugendhilfe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), Norbert Struck (Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe) und Ministerialrat Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (Leiter des Referats Kinder- und Jugendhilfe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Beiratssitzung im BRJ

Absicherung der Organisationsstruktur

Sowohl der steigende Umfang als auch die qualitative Weiterentwicklung der Arbeit des Vereins erforderten eine strukturelle Absicherung und damit eine Veränderung der Mitarbeiterstruktur: Der BRJ entwickelte sich in den vergangenen 5 Jahren von einer ausschließlich ehrenamtlich getragenen Initiative hin zu einer ehrenamtlich getragenen, aber hauptamtlich gestützten Ombudsstelle. Hierbei wurden wir durch eine dreijährige Förderung der „Aktion Mensch“ maßgeblich unterstützt.

Auszeichnung des BRJ
im Rahmen des deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2006

Auszeichnung im Rahmen des deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2006

2006 erhielt der BRJ für seine Arbeit eine Auszeichnung im Rahmen des von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) verliehenen Kinder- und Jugendhilfepreises „Hermine Albers“. In der Laudatio wurde der BRJ hervorgehoben als „innovatives und professionell arbeitendes Projekt“, das sich des wachsenden Kostendrucks auf die Kinder- und Jugendhilfe „annimmt und darauf zum Wohl der Klientel zielorientiert unterschiedliche Antworten findet. Der Verein zeichnet sich durch eine hervorragende Organisationskultur aus.“ Weiter wurde hervorgehoben, der BRJ setze „mit seiner Arbeit eine Forderung des 11. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung nach Einrichtungen des ‚sozialen Verbraucherschutzes’ in der Kinder- und Jugendhilfe um.“

Beispielprojekt der Kampagne „In was für einer Gesellschaft wollen wir leben?“

„Aktion Mensch“ stellte den BRJ 2006 im Rahmen der Kampagne „In was für einer Gesellschaft wollen wir leben?“ als beispielgebendes Modellprojekt einer breiten Öffentlichkeit vor. Auf der Internetseite der Kampagne wird der BRJ als Beispielprojekt präsentiert. Daneben wurde zwischen April und Juni 2006 im Rahmen einer ganzseitigen Anzeigenserie in namhaften Illustrierten auf die Aktivitäten der Ehrenamtlichen des BRJ aufmerksam gemacht.

Ombudschaft in der Jugendhilfe: ein wichtiges Thema – auch über Berlin hinaus

Die Leistungen und die fachliche Expertise des BRJ werden in der bundesweiten Fachöffentlichkeit geschätzt - und zu unserer großen Freude als Anregung für eigene Aktivitäten genutzt. Aus unterschiedlichen Regionen der Bundesrepublik erreichen uns Anfragen von Initiativen, die sich für den Aufbau von Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe interessieren und engagieren. Dies zeigt, dass das Problem widerrechtlicher Vorenthaltung von Jugendhilfeansprüchen keineswegs ein auf Berlin begrenztes Problem darstellt und unabhängige Beschwerdestellen in der Jugendhilfe bundesweit dringend gebraucht werden.

Der Bedarf besteht fort

Der BRJ ist inzwischen eine feste Größe in der Jugendhilfe – und zwar weit über Berlin hinaus. Dank seiner fünfjährigen Erfahrung als Ombudsstelle stellt er eine verlässliche Anlaufadresse für junge Menschen und Familien mit berechtigtem, aber unerfülltem Jugendhilfebedarf dar. Das leistungsstarke Team aus ehrenamtlichen BeraterInnen und hauptamtlichen KoordinatorInnen ermöglicht es, vielen Betroffenen zu helfen. Durch seine Anerkennung als unabhängige Instanz in der Jugendhilfe ist es dem BRJ zudem möglich, öffentlich Gehör zu finden, wenn es um Gefährdungen des Rechtsstatus junger Menschen in der Jugendhilfe geht.

Dies sollte jedoch nicht dazu verführen zu glauben, der ombudschaftliche Beratungs- und Unterstützungsbedarf junger Menschen und Familien in der Jugendhilfe sei durch den BRJ gedeckt. Im alltäglichen Engagement der MitarbeiterInnen wird deutlich: eine Ombudsstelle wie der BRJ kann vielen Menschen, denen Jugendhilfeleistungen widerrechtlich vorenthalten werden, helfen. Das zugrunde liegende Problem, dass jungen Menschen und ihren Familien die ihnen zustehenden öffentlichen Hilfen systematisch verweigert werden, ist damit jedoch noch nicht gelöst.

Dafür bedarf es verstärkt eines Umdenkens innerhalb der Jugendhilfepraxis – und zwar quer zur institutionellen Trennlinie zwischen leistungsgewährenden und leistungserbringenden Trägern -, sowie eines Handlungsbündnisses breiterer Kreise der Fachöffentlichkeit. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe müssen sich in Zukunft geschlossener gegen Rechtsbeugungen und Rechtsbrüche in der Jugendhilfe zur Wehr setzen, aus welchen Motiven heraus diese Rechtswidrigkeiten auch immer geschehen mögen. Solange Jugendhilfefachkräfte bereit sind, fachliche Entscheidungskriterien anderen Interessen unterzuordnen, wird es weiterhin zu unrechtmäßigen Entscheidungen gegenüber jungen Menschen und Personensorgeberechtigten in der Jugendhilfe kommen. Mit jeder rechtswidrigen Entscheidung jedoch verliert die Kinder- und Jugendhilfe ihren Anspruch auf das Primat ihrer Fachlichkeit. Nur mithilfe einer offensiv vertretenen Fachlichkeit kann sich die Kinder- und Jugendhilfe zukünftig gegen externe Interessen wie beispielsweise haushaltspolitische Kürzungsinteressen behaupten.

Die Mitglieder des BRJ werden auch zukünftig als unabhängige Ombudschaftsstelle gegen jedwede Beschneidungsversuche von Betroffenenrechten in der Jugendhilfe vorgehen, wie auch immer diese motiviert sein mögen. Wir freuen uns dabei über jede Form der Unterstützung von Ihnen!

20.10.2005 in Berlin: LIGA-Wohlfahrtsverbände und über hundert Träger der Kinder- und Jugendhilfe demonstrierten im Rahmen der Kampagne „Glücksspiel Zukunft“ gegen die resoluten Kürzungen des Senats

Wenn Sie sich angesprochen fühlen und uns bei unserer Arbeit unterstützen wollen, gibt es viele Möglichkeiten, das zu tun

- Spenden Sie – mit einem einmaligen, mehrmaligen oder regelmäßigen Beitrag, so klein er auch sein mag, unterstützen Sie unsere ehrenamtliche Arbeit für betroffene junge Menschen und ihre Familien.
- Werden Sie Fördermitglied und tragen Sie damit zur finanziellen Basissicherung des Vereins bei. Fördermitgliedschaften sind wichtig, um Stiftungsmittel zu erhalten. Spenden Sie beispielsweise 5 Euro monatlich, so sichern Sie damit 20 Euro Stiftungsmittel monatlich für unsere ehrenamtliche Arbeit.
- Sie möchten sich aktiv in den BRJ einbringen? Dann machen Sie mit! Wir suchen sozialpädagogische, juristische und psychologische Fachkräfte, die bereit sind, sich ehrenamtlich einzubringen, unsere Arbeit zu unterstützen und mitzugestalten.

5 Jahre Fallberatung im Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

Die individuelle Beratung von Betroffenen, die im Rahmen ihrer Antragstellung auf Jugendhilfe vom Jugendamt abgelehnt wurden, stellte von Anfang an den Kern der Arbeit des BRJ dar. Die Fallberatung erfolgt nach einen transparenten Beratungskonzept und verbindlichen Qualitätskriterien, die im Laufe der letzten fünf Jahre stetig reflektiert und weiterentwickelt wurden.

Kollegiale Fallberatung im BRJ

Qualitätskriterien im BRJ-Beratungsprozess

Arbeit in Beratungsteams, die durch Experten unterstützt werden

Die Beratungsarbeit wird nie von einzelnen Fachkräften allein durchgeführt, sondern immer in einem Team von mindestens 2 Personen, um die für die Fallanalyse notwendige Perspektivenvielfalt zu ermöglichen. Den Beratungsteams stehen zusätzlich ExpertInnen für unterschiedliche Jugendhilfebereiche und aus unterschiedlichen Disziplinen wie SozialpädagogInnen, JuristInnen und PsychologInnen zur Verfügung. Diese werden bei Spezialfragen und Unklarheiten in Anspruch genommen. Die Verfügbarkeit der Kontakte wird durch die Geschäftsstelle des Vereins sichergestellt. Im Rahmen von Arbeitstreffen, Fachgesprächen, Fortbildungsveranstaltungen und Einzelberatungen wird den MitarbeiterInnen des BRJ zudem eine fortwährende Reflexion ihrer Beratungsarbeit ermöglicht.

Zusammenarbeit der Beratungsteams mit den Betroffenen

Der gesamte Beratungsprozess mit dem BRJ beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit der Betroffenen und gliedert sich in drei mögliche aufeinander folgende Stufen.

Erste Stufe:
Aufklärung der Betroffenen und Überprüfung des Hilfebedarfs im Einzelfall

Der Erstkontakt erfolgt immer über das Kontakttelefon. Dort wird geklärt, ob der Fall vom BRJ übernommen werden kann. Wenn dies der Fall ist und die Betroffenen Unterstützung möchten, werden sie an ein BRJ-Beratungsteam weitervermittelt. Im Gespräch zwischen Beratungsteam und Betroffenen wird geklärt, ob Anspruch auf Jugendhilfe besteht, was bislang im Kontakt mit dem Jugendamt passiert ist und worin der Konflikt genau liegt. Dabei erfolgt die Sichtung vorhandener Schriftstücke. Die Betroffenen werden darüber aufgeklärt, welche Möglichkeiten ihnen offen stehen und welche Konsequenzen sich für sie ergeben können. Die Auseinandersetzung mit dem Jugendamt bedeutet für die Betroffenen häufig eine Belastung, die in der Beratung offen thematisiert wird. Gemeinsam wird darüber nachgedacht, wie und von wem die Betroffenen dabei Unterstützung erhalten können.

Zweite Stufe:
Informelle Vermittlungsversuche durch den BRJ

Im Interesse der Betroffenen wird stets zunächst versucht, im Konflikt informell und somit außergerichtlich zu vermitteln. Wir bieten den Betroffenen an, in ihrem Auftrag mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen und gegebenenfalls einen gemeinsamen Gesprächstermin zu vereinbaren. In diese Phase kann auch die schriftliche Anforderung von (Ablehnungs-) Bescheiden mit Fristsetzung an das Jugendamt gehören. Gelingt es nicht zu einer einvernehmlichen Einigung zu kommen, werden mögliche Rechtsmittel geprüft und die Anspruchsberechtigten werden beim Verfassen eines Widerspruchsschreibens unterstützt.

Dritte Stufe:
Unterstützung des jungen Menschen und seiner Familie in gerichtlichen Verfahren

Sind die informellen Vermittlungsmöglichkeiten des BRJ erschöpft, werden auch gerichtliche Schritte geprüft und mit den Betroffenen beraten. Wenn die Betroffenen dies wollen und der BRJ es als fachlich und juristisch gerechtfertigt einschätzt, wird nach einem ablehnenden Widerspruchsbescheid eine verwaltungsgerichtliche Klage bzw. der Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht gestellt. In begründeten Einzelfällen kann es auch früher im Verfahren zu gerichtlichen Schritten kommen. Dafür wird immer ein/e im Jugendhilfe- und Verwaltungsrecht kompetente/r AnwältIn beauftragt. Das Kostenrisiko gerichtlicher Schritte deckt der BRJ aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

Kooperation der Beratungsteams mit anderen Unterstützungsinstanzen

In jeder Beratung erfragt der BRJ gezielt, welche anderen HelferInnen in den Fall einbezogen sind oder waren. In Absprache mit den Betroffenen wird Kontakt mit ihnen aufgenommen, um möglichst unterschiedliche Perspektiven in die Falleinschätzung und die Planung des Vorgehens einbeziehen zu können. Dies ist noch aus einem weiteren Grund hilfreich: Da die Einbeziehung des BRJ von Seiten der Jugendämter als Angriff empfunden werden kann, hat es sich als sinnvoll erwiesen, zunächst die Vermittlungsmöglichkeiten anderer Beteiligter oder anderer Institutionen zu unterstützen und auszuschöpfen.

Dokumentation der Fälle

Die Fälle und die Beratungsarbeit werden von den Beratungsteams dokumentiert und anonymisiert ausgewertet. Die Betroffenen werden darum gebeten, den BRJ stets über Fallverlauf und Fallausgang zu informieren, damit wir daraus für andere Fälle lernen und die Beratungsarbeit auswerten können.

250 der bisher über 300 erfolgten Fallberatungen wurden auf Grundlage der vorgenommenen Falldokumentationen bereits systematisch ausgewertet. Im Folgenden werden zunächst Ergebnisse der statistischen Auswertung der Fallarbeit vorgestellt und diskutiert. Anschließend werden Fallportraits vorgestellt, die beispielhaft Einblick in individuelle Schicksale „hinter der Statistik“ geben und verdeutlichen, dass die Vorgehensweise des BRJ – je nach Fall – individuell gestaltet werden muss, um den Betroffenen zu ihrem Recht verhelfen zu können.

Fallstatistik

Bei der Betrachtung der statistischen Angaben ist es wichtig zu berücksichtigen, dass damit nur Aussagen zu Vorgängen getroffen werden, die dem BRJ bekannt wurden, weil sich Betroffene oder Fachkräfte an den BRJ wandten. Diese Aussagen erlauben keine direkten Rückschlüsse zur Verteilung von Falltypen und Konflikten in Berlin oder gar über das jeweilige Handeln in einzelnen Jugendämtern. Sie geben aber durchaus einen Eindruck von grundsätzlichen Problematiken, mit denen junge Menschen und ihre Familien derzeit konfrontiert werden können, wenn sie Jugendhilfeansprüche geltend machen wollen.

Um welche jungen Menschen ging es im Rahmen der BRJ-Fallberatung?

Der BRJ setzt sich für junge Menschen mit berechtigtem, aber unerfülltem Jugendhilfebedarf ein. Im Zentrum der Arbeit stehen damit junge Menschen zwischen 0 und 26 Jahren und deren Sorgeberechtigten, in der Regel Eltern, die einen Anspruch auf Jugendhilfe haben, aber beim Versuch, diesen Anspruch geltend zu machen, erfolglos bleiben. In den 250 abgeschlossenen Fällen waren insgesamt 307 junge Menschen betroffen (53% weiblich, 47% männlich). In 18 der 250 Fälle handelte es sich um Hilfebedarfe, die mehrere Personen einer Familie oder die gesamte Familie einschlossen.

Unterscheidet man die insgesamt 307 jungen Menschen, um die es beim BRJ ging, nach Altersgruppen, so zeigt sich zunächst einmal, dass es in allen Altersgruppen Kinder und Jugendliche gab, die Unterstützungsbedarf durch den BRJ hatten. Relativ starken Unterstützungsbedarf gab es für Personensorgeberechtigte ganz kleiner Kinder unter 1 Jahr sowie für junge Menschen ab 7 Jahren. Noch einmal höher war der Anteil der 13-16jährigen Betroffenen. Die am häufigsten beratenen Altersgruppen waren allerdings mit Abstand die 17- und 18Jährigen. 51 junge Menschen waren zum Zeitpunkt, als sie in Kontakt mit dem BRJ kamen, 17 Jahre alt, 42 waren 18 Jahre alt. Zusammen macht das fast ein Drittel aller Betroffenen aus, die der BRJ aufgrund öffentlicher Hilfeverweigerung beraten hat. Insgesamt 127 von den 307 jungen Menschen, um die es in BRJ-Beratungsprozessen ging, waren 17 Jahre und älter, das entspricht 41%. Auch wenn dies keine repräsentative Aussagekraft besitzt, ist es doch ein überzeugender Hinweis darauf, dass junge Volljährige und junge Menschen, die kurz vor Erreichen der Volljährigkeit stehen, derzeit einem besonderen Druck in der Jugendhilfe ausgesetzt sind. So beobachten wir vom BRJ immer wieder, dass gegenüber jungen Volljährigen in besonders offensichtlicher Weise Strategien zum Einsatz kommen, die darauf abzielen, diese AdressatInnengruppe aus der Jugendhilfe zu drängen.

Betroffene junge Menschen, nach Alter (N=250 Fälle, Mehrfachnennungen möglich)

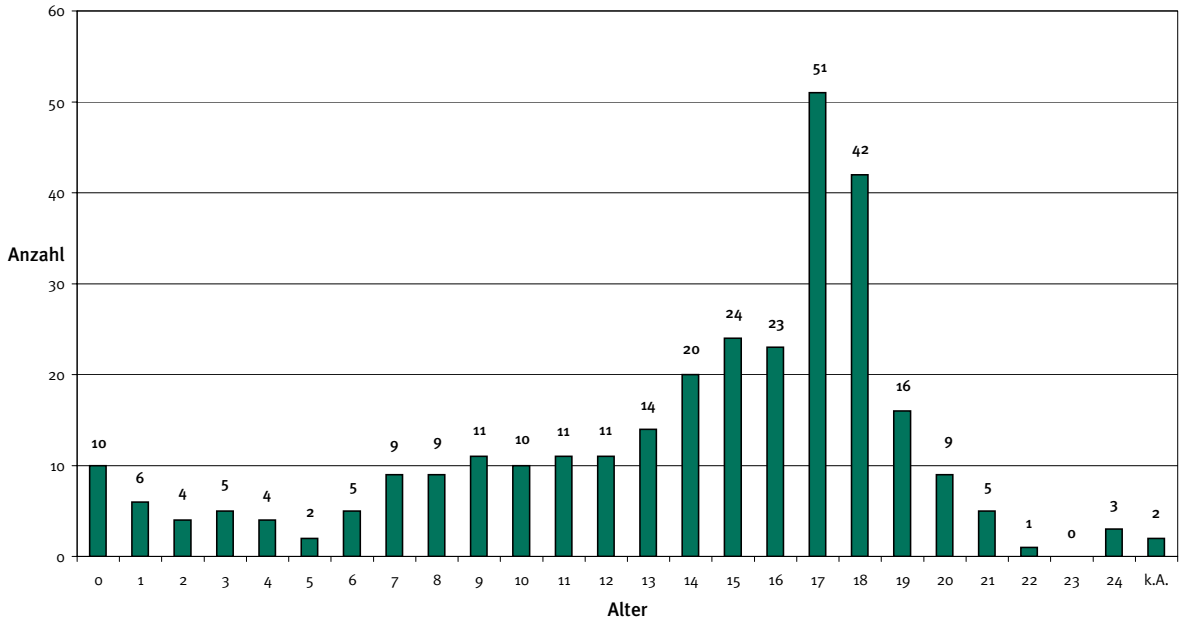

Wer wandte sich an den BRJ?

Interessant erscheint auch, wer sich im Interesse der jeweils betroffenen jungen Menschen an den BRJ wandte, um eine Unterstützung durch den Verein zu erfragen. Es fällt auf, dass die mit Abstand meisten Anfragen an den BRJ durch Jugendhilfeträger und Kindesmütter erfolgten. In 90 von 250 Fällen wurde der Kontakt zum BRJ direkt durch einen betreuenden Jugendhilfeträger hergestellt, dazu kommen 15 Kontakte durch Fachkräfte, die nicht direkt bei einem möglicherweise betreuenden Jugendhilfeträger arbeiten, aber anderweitig in Kontakt zu den Betroffenen standen (z.B. ehemaliger Familienhelfer, Bewährungshelferin, Mitarbeiterin des JobCenters). In insgesamt 94 Fällen erfolgte die Kontaktaufnahme durch Elternteile des jungen Menschen, in der überwiegenden Mehrheit durch Kindesmütter. Daneben gab es Kontaktaufnahmen durch Pflegeelternteile, Bekannte und sonstige Familienmitglieder der Betroffenen. In lediglich 19 Fällen wandten sich die jungen Menschen selbst an den BRJ.

Dies ist jedoch nur auf den ersten Blick verwunderlich: Um nach einer Institution wie dem BRJ zu suchen, müssen junge Menschen zunächst einmal wissen, dass es in der Jugendhilfe Rechtsansprüche gibt und dass man nach einer Unterstützung bei der Inanspruchnahme dieser Rechtsansprüche suchen kann. Dies ist bei den meisten betroffenen jungen Menschen nicht gegeben. Es gibt in der Bevölkerung insgesamt wenig Wissen über die rechtlichen Grundlagen der Jugendhilfe. Eine offensive Aufklärung und Vermittlung durch Fachkräfte ist daher eine wichtige Voraussetzung, damit Menschen durch den BRJ unterstützt werden können. Die Tatsache, dass sich vergleichsweise sehr viel mehr Eltern als junge Menschen selbst an den BRJ wenden, kommt denn vermutlich auch weniger daher, dass diese über mehr Kenntnisse des Jugendhilferechts verfügen. Es dürfte eher damit zusammenhängen, dass Fachkräfte der Jugendhilfe gezielt die verantwortlichen Eltern über Hilfemöglichkeiten durch den BRJ informieren. Ihnen wird eher als den betroffenen jungen Menschen selbst zugetraut, sich eigenständig an den BRJ zu wenden. Im Falle jüngerer Kinder ist es sowieso nahe liegend, dass eine erwachsene Bezugsperson den Kontakt zum BRJ knüpft. Aber auch Jugendliche und junge Volljährige werden zumeist bei der Kontaktaufnahme zum BRJ unterstützt, indem die Zugangshürden verringert werden. So entsteht ein Erstkontakt in der Regel entweder durch die Eltern des betroffenen jungen Menschen oder durch eine Jugendhilfefachkraft, die den betroffenen jungen Menschen zum BRJ begleitet.

Nach der Gründung des BRJ war man in vielen Jugendämtern unsicher, wie sich der Verein in Konfliktfällen verstehen und wie er auf die Jugendämter zugehen würde. Inzwischen, nach 5 Jahren „Erprobung“, bekommen wir viele Rückmeldungen aus Jugendämtern, die die Zusammenarbeit als ausgesprochen konstruktiv erleben. Der BRJ setzte von Beginn an auf das Prinzip der Vermittlung zwischen

Wer hat sich an den BRJ e.V. gewandt? (N=250 Fälle)

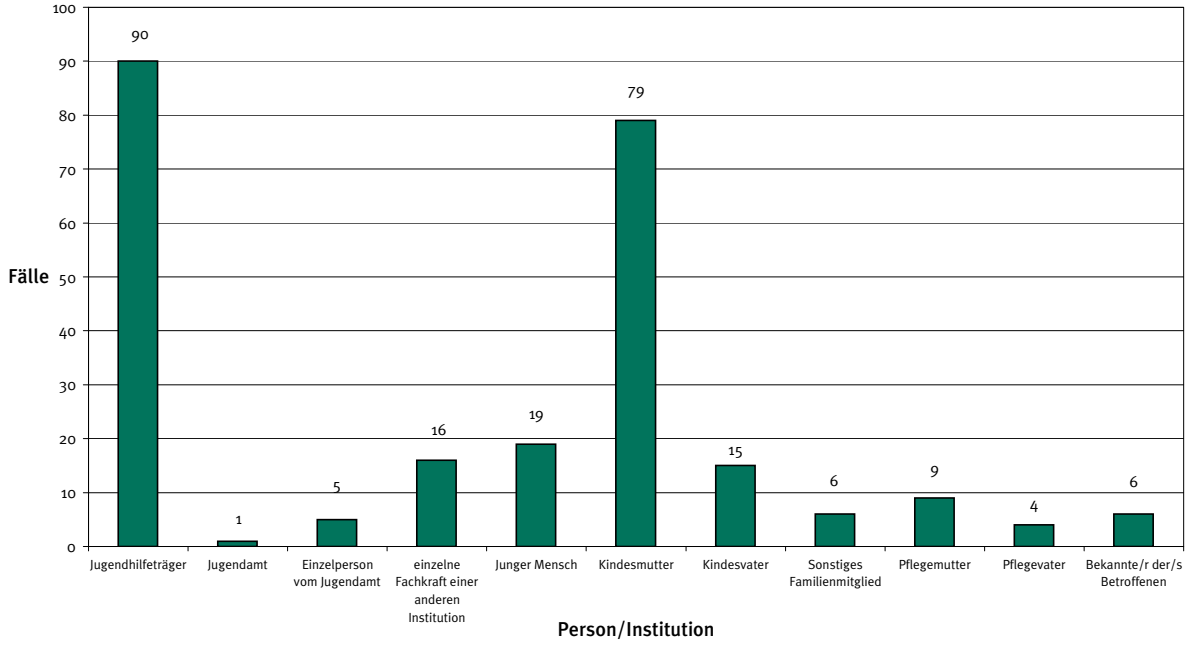

Jugendämtern und Betroffenen. So konnten einige Vorbehalte schnell relativiert werden. Dies zeigt sich auch daran, dass es mittlerweile Fallanfragen von Seiten der Jugendämter bzw. ihrer MitarbeiterInnen gab. In einem Fall gab es eine offizielle Anfrage vom Jugendamt an den BRJ zur rechtlichen Einschätzung des Rechtsanspruchs, in weiteren fünf Fällen wandte sich eine Fachkraft des Jugendamts inoffiziell an den BRJ und bat um Unterstützung bei der Durchsetzung einer von ihr als rechtmäßig erachteten, aber in der eigenen Behörde finanziell nicht durchsetzbaren Hilfeleistung. Darüber hinaus gab es Fälle, in denen JugendamtsmitarbeiterInnen die Betroffenen zwar nicht direkt an den BRJ vermittelten, sie aber zur Einklagung ihrer Rechte aufforderten und auf die Unterstützungsmöglichkeit durch den BRJ hinwiesen. Sie nutzten damit nicht nur ihre legalen Möglichkeiten, die Betroffenen zu unterstützen, wo sie selbst sich aufgrund des bestehenden Kostendrucks nicht in der Lage sahen, die jeweilige Hilfe gegenüber der eigenen Verwaltung durchzusetzen. Vielmehr erfüllten diese JugendamtsmitarbeiterInnen damit die im Sozialgesetzbuch I, §§ 13ff. verankerte Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht der öffentlichen Verwaltung gegenüber den BürgerInnen.

Mit wem bestand für die Betroffenen ein Konflikt?

In den 250 ausgewerteten Fällen bestanden für die betroffenen jungen Menschen bzw. deren Personensorgeberechtigte Konflikte mit insgesamt 256 Institutionen. Dies erklärt sich dadurch, dass es teilweise Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen mehreren Institutionen gab, die „auf dem Rücken“ der Betroffenen ausgetragen wurden wie beispielsweise Zuständigkeitsdebatten zwischen Jugendamt und Jobcenter, Jugendamt und Sozialamt oder zwischen verschiedenen kommunalen Jugendämtern. 205 der 256 Konflikte bestanden mit Jugendämtern in Berlin. Das sind gut 80% aller Konflikte, um die es in der Fallberatung des BRJ ging. Darüber hinaus gab es 12 Konflikte mit Jugendämtern im Land Brandenburg und 15 Auseinandersetzungen mit Jugendämtern außerhalb Berlin-Brandenburgs. Letztere kamen zum einen durch Zuständigkeitsfragen in Folge von Umzügen zustande, zum anderen aber auch durch Beratungsanfragen aus anderen Bundesländern.

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle ging es in den Konflikten zwischen Jugendämtern und den betroffenen jungen Menschen sowie deren Sorgeberechtigten um sozialpädagogische Leistungen (insgesamt ca. 90%). Daneben wurden auch Fragen zu finanziellen Leistungen, GEZ-Gebührenbefreiungen u.ä. an den BRJ herangetragen. Hier wurde jeweils geprüft, ob der BRJ eine Relevanz der Thematik hinsichtlich der Rechte junger Menschen in der Jugendhilfe sah und sich dieser Fragen annahm, oder ob eine Weitervermittlung erfolgen musste.

Konflikt mit wem? (N=250 Fälle, Mehrfachnennungen möglich)

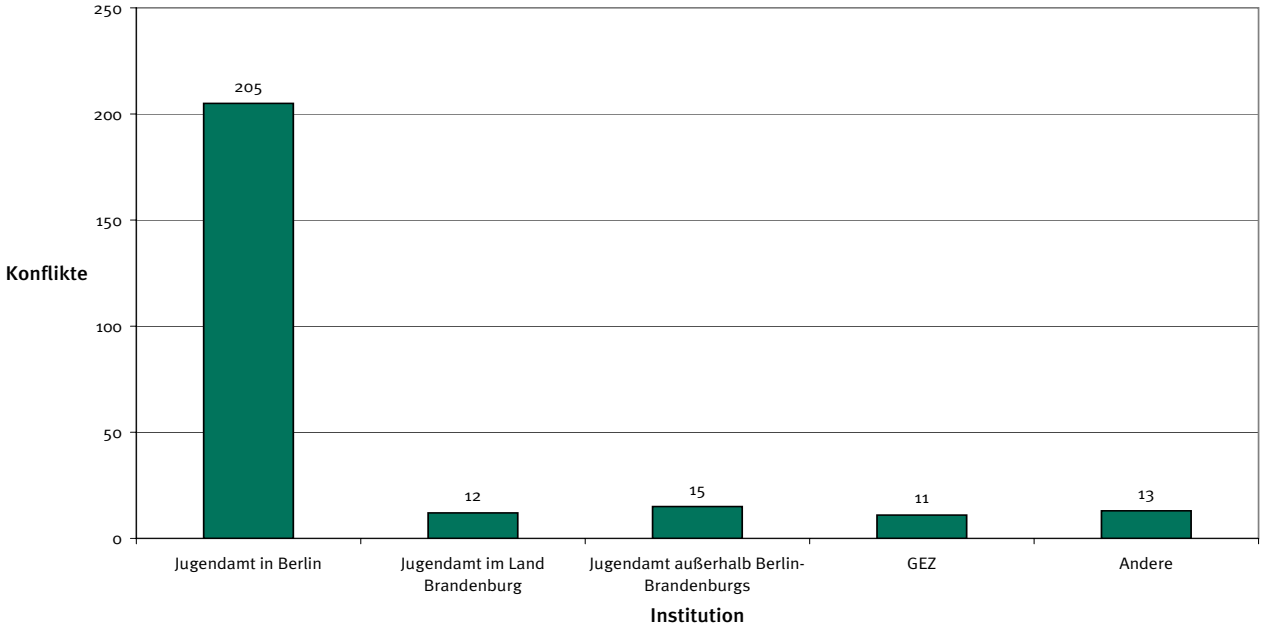

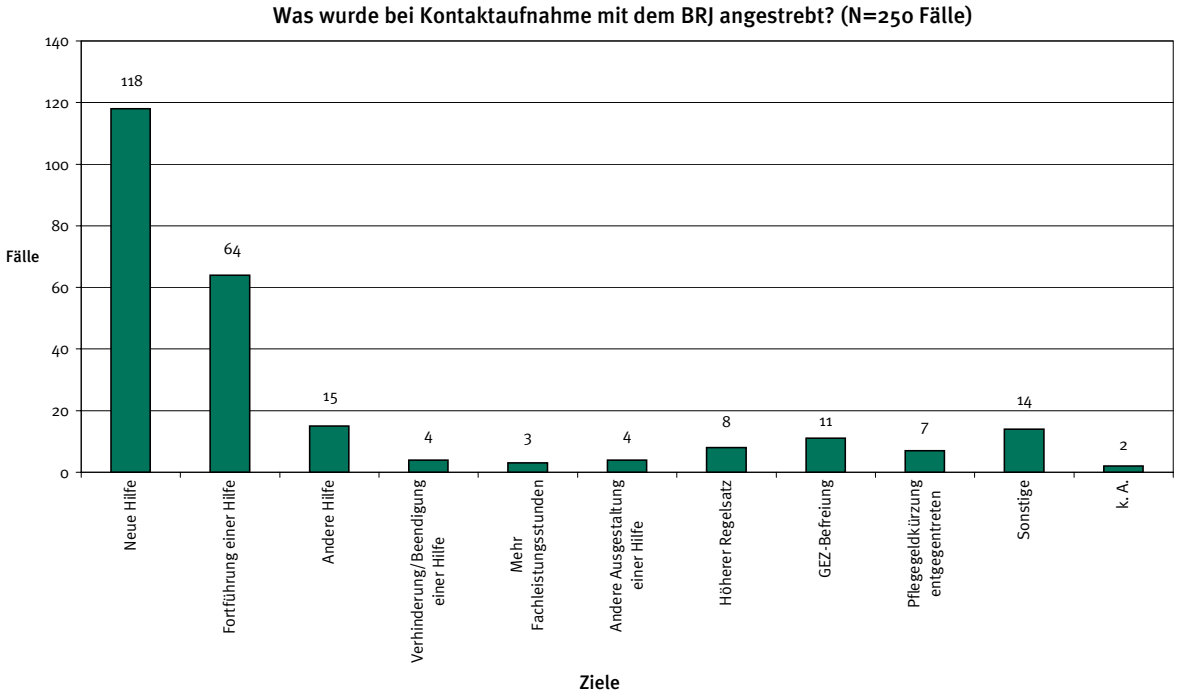

Mit welchem Ziel wurde der BRJ kontaktiert?

Was wurde angestrebt, als der BRJ in den bestehenden Konflikt einbezogen wurde? In 118, also knapp der Hälfte von 250 Fällen, ging es der kontaktierenden Person darum, eine neue personenbezogene Jugendhilfe durchzusetzen, die vom Jugendamt verweigert worden war. In 64 Fällen, also einem weiteren Viertel aller Fälle, ging es um die Fortführung einer Hilfeleistung, die vom Jugendamt entweder abgebrochen worden war oder deren Beendigung gegen den Willen der in Anspruch nehmenden Personen angekündigt wurde. In 15 Fällen ging es den Personen, die auf den BRJ zutraten, darum, eine andere Jugendhilfeleistung als die vom Jugendamt vorgesehene durchzusetzen.

In insgesamt 26 Fällen (ca. 10%) ging es um direkte materielle Leistungen (Regelsatzhöhe der Hilfe zum Lebensunterhalt, GEZ-Gebührenbefreiung, Pflegegeld in der Vollzeitpflege). In den verbleibenden 10% der Fälle finden sich sehr unterschiedliche Anliegen der Betroffenen gegenüber dem Jugendamt. Diese reichten von der Beendigung oder Verhinderung einer Hilfe über eine andere Ausgestaltung der bestehenden Hilfeleistung bis hin zu Sorgerechtsfragen und Äußerungen eines Verdachts auf Kindesmissbrauch.

In den Fällen, in die der BRJ bisher involviert war, ging es so besehen in aller Regel um die Streichung oder Nicht-Gewährung von Jugendhilfeleistungen. Nur selten ging es um Fragen der konkreten Ausgestaltung und Ausstattung von Hilfen, wie bspw. um die Summe der zu bewilligenden Fachleistungsstunden (3 Fälle; 1%). Aufgrund von Gesprächen mit freien Trägern und Betroffenen gehen wir jedoch davon aus, dass insbesondere bei ambulanten Hilfen die bestehenden Gestaltungsspielräume durch den öffentlichen Jugendhilfeträger im Interesse finanzieller Einsparungen nach unten hin nicht nur ausgeschöpft, sondern auch unzulässig ausgedehnt und viele ambulante Hilfen durch eine unangemessen geringe Fachleistungsstundenzahl ausgestattet werden. Wir ermutigen deshalb ausdrücklich dazu, sich auch bei ungerechtfertigten Kürzungen von Fachleistungsstunden an uns zu wenden. Die Gewährleistung einer ausreichenden Fachleistungsstundenzahl gehört ebenso wie die Entscheidung über eine Hilfeart zur gesetzlichen Pflicht der Jugendämter, „geeignete und notwendige“ Hilfen anzubieten.

Um welche Hilfen ging es?

Betrachtet man die Hilfeformen, um die sich die Konflikte zwischen Betroffenen und Jugendamt drehten, so bestätigt sich in der 5-Jahres-Auswertung der „Trend“ der ersten Jahre. Mit 44% bezog sich die Mehrzahl der Beratungsfälle im BRJ auf Jugendberufshilfen nach § 13.2 SGB VIII und / oder auf stationäre Hilfen in Form des betreuten Wohnens nach § 34 SGB VIII. Darüber hinaus zählen stationäre Hilfen in Form von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII mit 17 Nennungen zu den Hilfen, um die es im Rahmen der BRJ-Fallberatung relativ häufig ging.

Um welche Hilfen ging es? (N=250 Fälle, Mehrfachnennungen möglich)

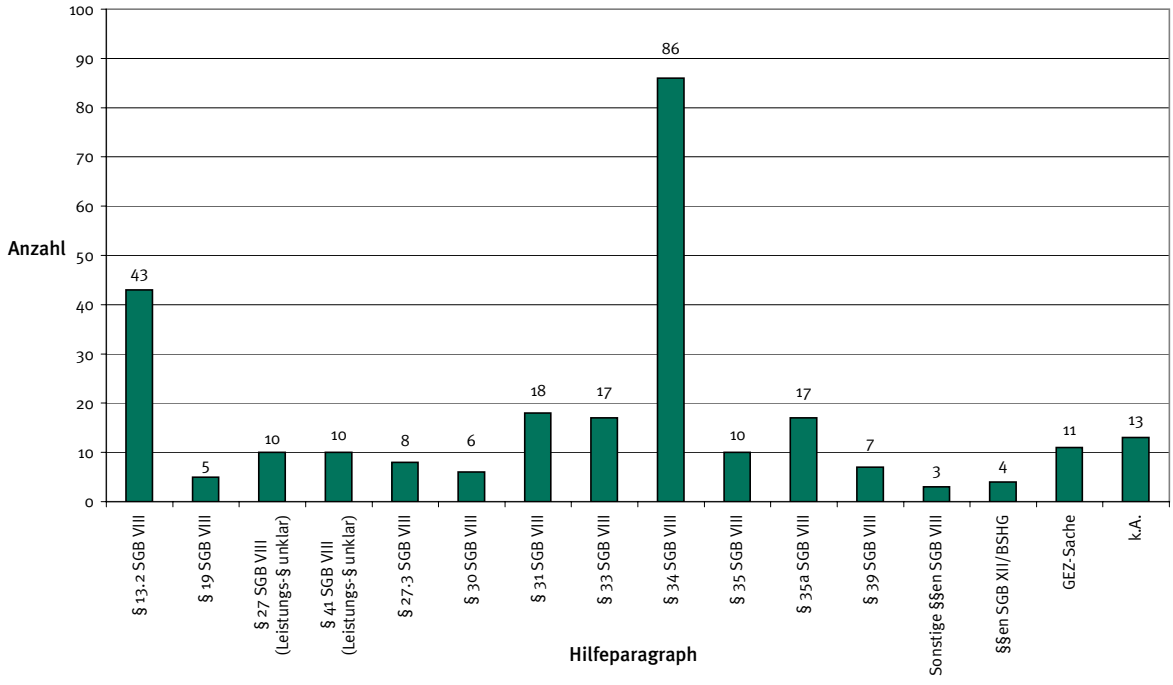

Beide Hilfeformen - Jugendberufshilfe und stationäre Hilfen - sind tendenziell „kostenintensive Hilfen" für den öffentlichen Träger, sei es durch hohe Kostensätze bei stationären Hilfen oder durch längerfristige Kostenbindung bei Jugendberufshilfen, die in der Regel 3-3,5 Jahre laufen. Demgegenüber werden Konflikte um „weniger kostenintensive Hilfen" wie ambulante Hilfen zur Erziehung dem BRJ seltener bekannt. So ging es nur in 18 Fällen um Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII, Konflikte um andere ambulante Hilfen zu Erziehung wie etwa Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII oder Betreuungshilfe nach § 30 SGB VIII liegen zahlenmäßig deutlich darunter oder wurden dem BRJ gar nicht bekannt. Es liegt daher nahe, die Ablehnung der Jugendhilfeansprüche von Personen, die sich an den BRJ gewandt haben in großen Teilen als eine Ablehnung aus Kostengründen zu interpretieren, wenn dies auch – bis auf wenige Ausnahmen – nicht direkt von den Jugendämtern in Erfahrung gebracht werden konnte.

Beratungslänge beim BRJ e.V. (N=250 Fälle)

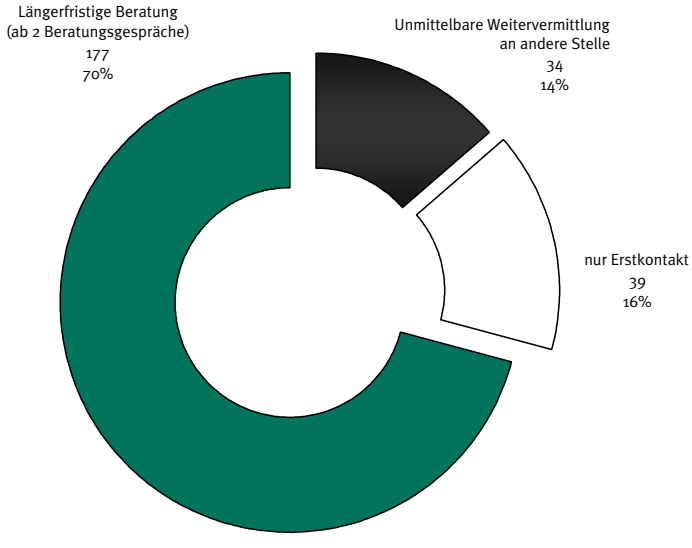

Wie lange hat der BRJ beraten?

Es gibt viele unterschiedliche Faktoren, die für den Fallverlauf und den Fallabschluss beim BRJ von Bedeutung sind. Dazu gehören die Durchhalte- und Konfliktfähigkeit der jungen Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten ebenso wie die Gesprächs- und Konfliktbereitschaft der MitarbeiterInnen des jeweiligen Jugendamts, mögliche Verzögerungsstrategien im Hilfeprozess sowie die mehr oder minder hohe Komplexität von Perspektiven verschiedener Betroffener und Fachkräfte auf den jeweiligen Fall. So reichte in den meisten BRJ-Beratungen ein einmaliges Gespräch nicht aus. Dies war nur dann der Fall, wenn z.B. sofort ersichtlich war, dass es Stellen gibt, die geeigneter als der BRJ sind, um den betroffenen jungen Menschen und Familien zu helfen. In diesen Fällen wurden sie sofort an geeignete Stellen weitergeleitet. In den 250 ausgewerteten Fällen ist dies 34 mal geschehen (14%). Darüber hinaus reicht ein einmaliges Gespräch mit dem BRJ aus, wenn die Lage des Falls 1. rechtlich und fachlich eindeutig ist und die

betroffenen jungen Menschen 2. eine Fachkraft oder durchsetzungsstarke Sorgeberechtigte an ihrer Seite haben, welche sie im weiteren Konflikt begleiten. Dies war bisher 39 mal der Fall (16%). In der großen Mehrheit, nämlich 70% der ausgewerteten Fälle, war jedoch eine längerfristige Beratung durch den BRJ erforderlich.

Wie unterstützte der BRJ die Betroffenen?

Der im BRJ realisierte Vorrang von Beratung, Aufklärung und informellen Vermittlungsversuchen zeigt sich auch deutlich anhand der Daten zur Frage, wie der BRJ die Betroffenen nach Falleingang unterstützte. In 123 Fällen, was fast 50% aller ausgewerteten Fälle ausmacht, reichten telefonische Beratungen der Betroffenen aus, ohne dass weitere Maßnahmen notwendig wurden. Ein persönliches Beratungsgespräch fand in 78 Fällen, also knapp einem Drittel aller Fälle statt.

Direkte Gespräche des BRJ mit dem jeweiligen Jugendamt waren nur in 43 Fällen (17%) notwendig, ein Rechtsanwalt wurde in 33 Fällen (14%) hinzugezogen. Zu Klagen mit Unterstützung des BRJ kam es in lediglich 16 Fällen, zweimal wurde das Verfahren in zweiter Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht weiterverfolgt. Das ergibt einen Klageanteil von 6% der bisher ausgewerteten Fälle.

Wie oft kam es zur Klage? (N=250 Fälle)

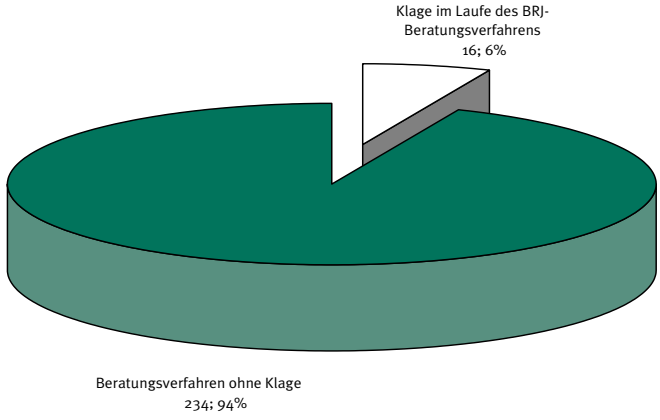

Wie endeten die Fälle, die der BRJ bisher beraten hat?

So unterschiedlich und komplex wie die einzelnen Fallverläufe sind auch die Fallausgänge beim BRJ. Dennoch lassen sich einige generellere Aussagen zum Ausgang der 250 Fälle machen, die der BRJ bisher beraten und ausgewertet hat.

In 105 Fällen, das sind 43% aller vorgenommenen Beratungen, gelang es den jeweiligen Betroffenen mithilfe der Unterstützung, Vermittlung und ggf. auch des informellen Drucks des BRJ, Jugendhilfeleistun-

Wie unterstützte der BRJ die Betroffenen? (N=250 Fälle, Mehrfachnennungen möglich)

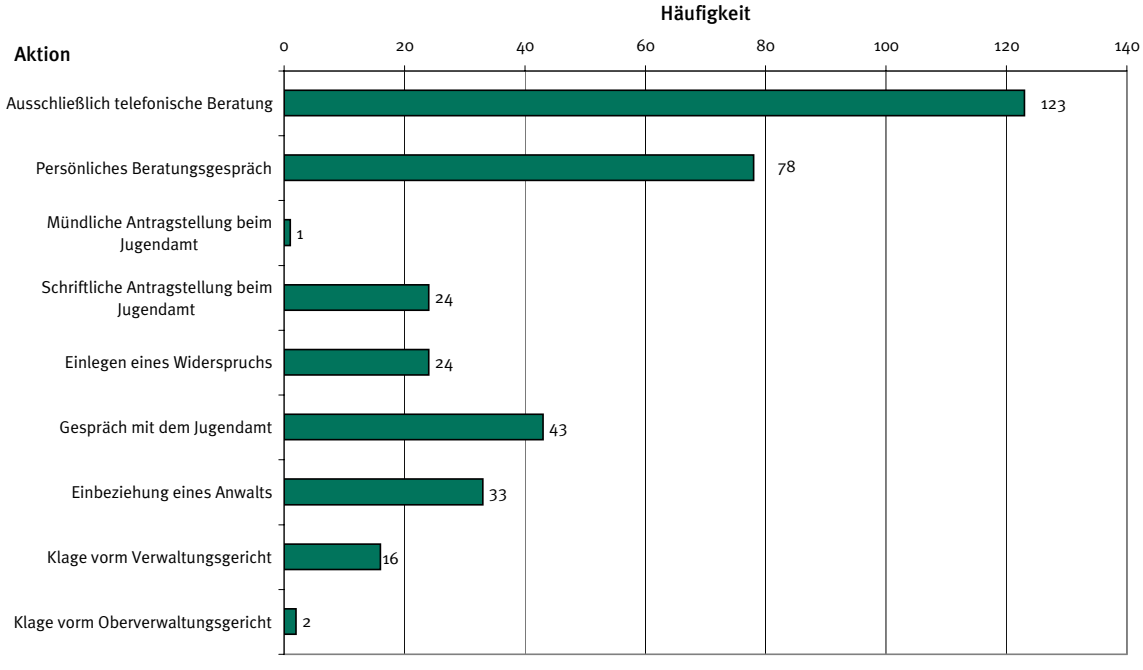

Wie endeten die Fälle beim BRJ? (N=250 Fälle)

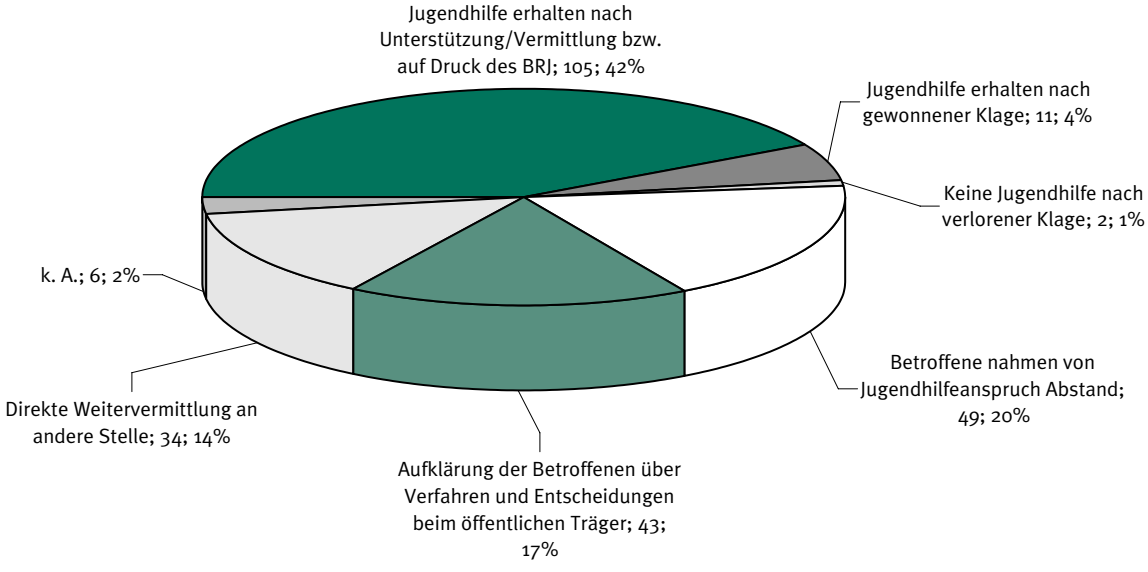

gen beim Jugendamt zu erhalten, die ihrem Bedarf entsprachen. In weiteren 11 Fällen (4%) konnten die erforderlichen Jugendhilfeleistungen erfolgreich auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden. In zwei Fällen wurden die angestrengten Klagen verloren und es kam zu keiner Jugendhilfeleistung für die Betroffenen.

In 49 Fällen (20%) nahmen die Betroffenen Abstand von ihrem Antrag auf Jugendhilfe, oder brachen das Klageverfahren ab. Dies hatte unterschiedliche Gründe: Einige junge Menschen z.B. zogen ihren Antrag auf Jugendberufshilfe gemäß § 13.2 SGB VIII zurück, weil ihnen eine Berufsbildungsmaßnahme oder ähnliches vom Jobcenter angeboten wurde. In der Mehrzahl der 49 Fälle jedoch gaben die Betroffenen auf, weil sie durch den lange währenden Konflikt mit dem Jugendamt entkräftet waren. Einige Jugendliche hielten die für sie langen Zeiträume der Auseinandersetzung und die damit verbundene Unsicherheit nicht aus und „tauchten ab“. Dies geschah insbesondere auch im Laufe länger währender Gerichtsverfahren.

In 43 Fällen (17%) konnte den Betroffenen geholfen werden, indem der BRJ sie über das Verfahren und ggf. über die Entscheidungsbegründung des öffentlichen Trägers aufklärte. Dies zeigt zum einen, dass nicht jeder Fall, der beim BRJ eingeht, auf eine „Hilfevermeidungsstrategie“ des Jugendamts zurückgeht und dass der BRJ sorgfältig und kritisch prüft, ob tatsächlich ein Anspruch auf eine Jugendhilfeleistung besteht. Gleichzeitig verdeutlicht dieser Umstand jedoch, dass viele Betroffene sich durch das Jugendamt nicht in ausreichender Weise aufgeklärt fühlen. So gab es zum Teil mangelnde Aufklärung über die Gründe für eine Hilfeablehnung und eine unzureichende Transparenz in Fragen der laufenden Hilfeplanung gegenüber den AdressatInnen der Hilfe.

Fallportraits[1]

Statistiken können Mengenverhältnisse und Häufigkeiten abbilden - der Einzelfall, seine Individualität und seine Komplexität gehen dabei jedoch verloren. Um über die verallgemeinernden Informationen aus der Fallstatistik hinaus deutlich zu machen, wie sich die Einzelfälle darstellen können, um welche Einzelschicksale es geht und was die MitarbeiterInnen des BRJ im Verlauf eines Falles unternehmen um den Betroffenen zu helfen, werden im folgenden drei konkrete Fallbeispiele aus der Beratungsarbeit vorgestellt. Sie sollen sowohl die Unterschiedlichkeit der Fallverläufe als auch die Vielgestaltigkeit der BRJ-Vermittlungsstrategien illustrieren.

Fallportrait 1: Susanne, 18 Jahre

Susanne ist 18 Jahre alt, lernbehindert und lebt bei ihrer Mutter in Berlin. Die Eltern trennten sich, als sie 16 Jahre alt war. Zu ihrem Vater hat Susanne engen Kontakt, er lebt im gleichen Haus wie sie und ihre Mutter.

Susanne besuchte ab der 1. Klasse eine freie Waldorfschule, die traditionell in der Behindertenförderung spezialisiert war. Dieser Schwerpunkt wurde jedoch im Verlauf ihrer Schulzeit abgeschafft. Im Frühjahr 2005 teilte Susannes Klassenlehrer ihren Eltern

[1] *Die Namen der Betroffenen wurden geändert. Die eingefügten Fotografien bilden nicht die beschriebenen Personen ab.*

mit, dass der Hauptschulabschluss für Susanne nicht erreichbar wäre und sie nach diesem Schuljahr die Schule verlassen müsse. Die Eltern wandten sich daraufhin an den Schulpsychologischen Dienst. Dort absolvierte Susanne verschiedene Tests und die zuständige Psychologin empfahl eine Berufsvorbereitende Maßnahme. Den Eltern war es jedoch wichtig, dass Susanne auf eine anthroposophische Schule gehen und dort einen Schulabschluss erwerben sollte.

Im April 2005, Susanne ist zu diesem Zeitpunkt 18 Jahre alt, wandte sie sich mit Hilfe ihrer Eltern erstmals an das Jugendamt und stellte einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII verbunden mit dem Wunsch einer Jugendhilfeleistung mit Wohnen und Beschulung in einer anthroposophischen Einrichtung außerhalb von Berlin. Die zuständige Sozialarbeiterin im Jugendamt vereinbarte persönliche Gesprächstermine und verwies in deren Anschluss an die Agentur für Arbeit zur Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten dort.

Die Eltern fühlten sich vom Jugendamt schlecht beraten: Es habe keine Aufklärung über die Hilfsmöglichkeiten der Jugendhilfe gegeben und die Mitarbeiterin habe ihr Augenmerk auf berufliche Orientierung und Integration, nicht aber auf Nachreifung und Fortführung der Schule gerichtet. So suchten die Eltern selbst nach einer geeigneten Schulform mit Internat, primär nach einer Waldorfschule. Der Berufseignungstest der Agentur für Arbeit ergab, dass Susanne nicht vermittlungsfähig war, d.h. keinen Anspruch auf Förderung gemäß SGB III hatte. Ein Nachreifungsbedarf und eine notwendige begleitende Betreuung bei der Ausbildung wurden festgestellt.

Susanne, beraten durch ihre Eltern, hielt vor diesem Hintergrund an ihrem Antrag auf Jugendhilfe fest und ließ im Juni 2005 von einem Arzt mit anthroposophischer Ausrichtung ein Gutachten erstellen. Dieses unterstützte Susannes Forderung und die ihrer Eltern, empfahl Nachreifung und Beschulung in einer Waldorfschule und benannte u.a. eine konkrete Einrichtung in Süddeutschland. Daraufhin stellte Susanne mit Hilfe ihres Vaters einen weiteren Antrag beim Jugendamt, diesmal unter speziellem Hinweis auf die empfohlene Einrichtung in Süddeutschland.

Im Juli 2005 fanden erneut Gespräche im Jugendamt statt. Dabei wurde beschlossen, Susanne solle Praktika in unterschiedlichen Berufssparten absolvieren. So arbeitete Susanne in der Folgezeit in verschiedenen Praktika, die ihr sowohl vom Vater als auch vom Jugendamt vermittelt wurden. Parallel dazu erfolgte ein Schulwechsel Susannes zu einer Realschule mit Integrationsklassen. Dort blieb sie jedoch sozial isoliert und entwickelte auch keine Perspektiven auf einem Schulabschluss.

Im Januar 2006 werden die Eltern über eine Jugendberufshilfeeinrichtung, in der Susanne ein Praktikum absolviert, auf den BRJ aufmerksam und nehmen Kontakt auf. In einem ersten Gespräch werden Susanne und ihren Eltern vom Beratungsteam die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe erklärt. Der bisherige Verlauf der Hilfeberatung beim Jugendamt wird besprochen und alle vorhandenen Gutachten und Schreiben gesichtet. Es wird deutlich, dass die Eltern kein Vertrauen zur zuständigen Sozialarbeiterin des Jugendamts besitzen und sich mit ihrem Anliegen nicht ernst genommen fühlen. Sie betonen, ihr ärztliches Gutachten finde bei der federführenden Sozialarbeiterin des Jugendamtes keine Beachtung, sondern es werde nur über berufliche Orientierung gesprochen. Vor allem der Vater betont seinen Wunsch, Susanne sozialpädagogische Unterstützung in der Schule zukommen zu lassen. Die Eltern kennen die Fördermöglichkeiten der Jugendberufshilfe nicht und haben keine Vorstellung davon, wie eine sozialpädagogische Form der Unterstützung innerhalb einer Ausbildung realisiert werden könnte. Sie möchten die bestmögliche Förderung für ihre Tochter und hegen den Verdacht, dass die zuständige Sozialarbeiterin nur nach finanziellen Aspekten entscheide.

Susanne selbst wirkt zunächst sehr schüchtern und äußert lediglich den Wunsch, die ärztlicherseits vorgeschlagene Schule in Süddeutschland zu besuchen. Sie begründet diesen Wunsch mit dem Hinweis darauf, dass ihre Eltern kurz nach ihrer Geburt von Süddeutschland nach Berlin gezogen sind und Verwandte von ihnen noch dort leben. Von den bisherigen Praktikumserfahrungen berichtet sie positiv. Susanne hat darüber hinaus schon konkrete berufliche Vorstellungen. Sie möchte eine Ausbildung zur Töpferin absolvieren. Die Eltern sind jedoch dagegen, da sie in dieser Ausbildung keine berufliche Perspektive für Susanne sehen.

Nach Absprache mit der Familie telefoniert eine Mitarbeiterin des BRJ mit der zuständigen Sozialarbeiterin des Jugendamtes, Frau S., und bespricht mit dieser den Fallverlauf sowie ihre sozialpädagogische Einschätzung. Aus Sicht von Frau S. haben die Eltern eine klare Vorstellung davon, welchen Weg Susanne in ihrem Leben zu gehen hat. Sie halten an ihren Vorstellungen fest und können andere Meinungen und Empfehlungen bspw. des Schulpsychologischen Dienstes nicht annehmen. Die Sozialarbeiterin schildert, dass Susanne bei Terminen im Jugendamt immer von ihrem Vater begleitet werde, Termine mit ihr allein nicht möglich seien oder kurzfristig abgesagt würden. Weder Susanne noch die Eltern hätten ihr eine Rückmeldung zum Verlauf der Praktika gegeben. Frau S. sieht nach den bisherigen persönlichen Gesprächen und den Rückmeldungen der Praktikastellen einen deutlichen Hilfebedarf. Susanne benötige Unterstützung in Hinblick auf soziale Integration, Entwicklung des Selbstwertgefühls und der Selbstständigkeit. Welche Form der Hilfe notwendig und geeignet sei, würde sie gern innerhalb einer längerfristigen Hilfeplanung feststellen. Frau S. möchte sich daher allein mit Susanne unterhalten, um sich einen Eindruck davon zu verschaffen, was die junge Frau selbst möchte. Bei den bisherigen Treffen habe vorrangig der Vater geredet. Einem gemeinsamen Gespräch mit einem Vertreter des BRJ und der Familie steht Frau S. offen gegenüber und begrüßt das Vermittlungsangebot.

Das Jugendamtshandeln und die sozialpädagogische Einschätzung von Frau S. wird Susanne und ihren Eltern im BRJ ausführlich erklärt. Eingehend auf die Vorwürfe des Vaters, Frau S. entscheide nach Finanzen, wird auch der Unterschied zwischen rechtmäßiger Beachtung unverhältnismäßiger Mehrkosten bei der Auslegung des Wunsch- und Wahlrechts und unrechtmäßiger Entscheidung nach Finanzlage erklärt. Die Eltern können sich danach darauf einlassen, Susanne auch allein Gespräche im Jugendamt wahrnehmen zu lassen. In diesen Gesprächen wird

tatsächlich deutlich, dass Susanne nicht zuhause ausziehen möchte, sondern dies der Wunsch des Vaters war, und dass sie sich eine betreute Berufsausbildung im Rahmen der Jugendhilfe gut vorstellen kann.

Der BRJ übernimmt auch nach dieser Klärung eine vermittelnde Funktion im Fallverlauf. Die einzelnen Schritte der Sozialarbeiterin werden mit den Eltern besprochen und ihnen erklärt. Die verschiedenen Hilfemöglichkeiten werden der Familie transparent gemacht und ausführlich erörtert. Gemeinsam wird erarbeitet, was Susanne sich für ihre Zukunft vorstellen könnte.

Nach Beendigung der Praktika im Juni 2006 kann Susanne zwei Bereiche benennen, in denen sie gern arbeiten würde. Sie beginnt im September 2006 eine Jugendberufshilfemaßnahme gemäß § 41 in Verbindung mit § 13.2 SGB VIII in einer der gewünschten Einrichtungen. Zuhause ausziehen möchte sie erst einmal nicht. Das Jugendamt erhält das Angebot jedoch explizit weiter aufrecht.

Zur Strategie des BRJ im geschilderten Fall

In Susannes Fall stand der Aufklärungsbedarf der Betroffenen im Vordergrund der BRJ-Beratung. Indem die Betroffenen besser über Gründe und Ablauf des Jugendamthandelns informiert wurden, konnte zwischen den Parteien vermittelt werden. Bei Susanne und ihren Eltern bestand insbesondere Aufklärungsbedarf über die Beweggründe der Sozialarbeiterin Frau S. für die Entscheidung, nicht sofort die Hilfe in einer Einrichtung in Süddeutschland zu befürworten, sondern Susanne zunächst mehrere Praktika absolvieren zu lassen. Da die Gründe hierfür Susannes Eltern nicht transparent gewesen waren, vermuteten sie finanzielle Beweggründe hinter der Ablehnung der beantragten Hilfe im Internat in Süddeutschland. Indem der BRJ Susanne und ihre Eltern 1. über ihre Rechtsansprüche und die möglichen Jugendhilfeangebote aufklärte und nach Rücksprache mit der Sozialarbeiterin 2. dezidiert erläuterte, warum diese so handelte, wie sie es tat, konnten die Eltern wieder Vertrauen gegenüber dem Jugendamt entwickeln. Daraufhin war es dem Vater auch möglich, seine Tochter alleine in Gespräche mit Frau S. gehen zu lassen, wodurch die Sozialarbeiterin auf Susannes Bedürfnisse eingehen und mit ihr die geeignete Hilfe entwickeln konnte.

Fallportrait 2: Anna, 16 Jahre

Anna lebt zusammen mit ihrer Mutter und deren Lebensgefährten in Berlin. Die Eltern trennten sich als Anna 8 Jahre alt war. Zu ihrem leiblichen Vater besteht sporadischer Kontakt.

Nach der Grundschule besuchte Anna auf Wunsch der Mutter das Gymnasium und bestand das Probehalbjahr dort nicht. Sie wechselte zur Realschule. Ende 2005, als Anna die 8. Klasse wiederholte, spitzte sich die häusliche und schulische Situation deutlich zu. Seit Wochen war Anna schon nicht mehr zur Schule gegangen. Stattdessen verbrachte sie ihre freie Zeit, soweit die Mutter wusste, mit anderen Jugendlichen, die ebenfalls die Schule schwänzten. Gemeinsam wurde Alkohol getrunken und Anna war bereits bei mehreren Diebstählen ertappt worden. Annas Mutter und ihr Lebensgefährte versuchten mit Anna zu reden und über Strafen bzw. Anreize wie z.B. zusätzliches Taschengeld einen regelmäßigen Schulbesuch zu erreichen, scheiterten damit jedoch. Annas Mutter sah keine Möglichkeit mehr, auf ihre Tochter einzuwirken und mit ihr zu reden. Die angespannte familiäre Situation wurde zusätzlich belastet durch die Befürchtung, dass Anna aufgrund der Fehlzeiten den Übergang in die 9. Klasse nicht schaffen und damit auf die Hauptschule wechseln müsste. Als Annas Mutter schließlich erfuhr, dass Anna sich an einer Schlägerei beteiligt und auf ein auf dem Boden liegendes Mädchen eingetreten hatte, wandte sie sich im März 2006 ans Jugendamt.

Der zuständige Mitarbeiter verwies die Mutter zunächst an die Erziehungs- und Familienberatungsstelle. Dort und beim Schulpsychologischen Dienst wurden mehrere Beratungsgespräche mit der Mutter und Anna geführt. Die Erziehungsberatungsstelle beurteilte die familiäre Situation als sehr belastet, die familiären Ressourcen als ausgeschöpft und empfahl eine Unterbringung in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung. Daraufhin fand im Juni 2006 ein Hilfeplangespräch mit der Familie sowie VertreterInnen des Schulpsychologischen Dienstes, des Schulamtes und der Erziehungs- und Familienberatungsstelle statt. Die zuständige Fachkraft des Jugendamtes erstellte einen Hilfeplan, der eine Unterbringung gemäß § 27 in Verbindung mit § 34 SGB VIII in einer Einrichtung mit intensiver Betreuung vorsah. Im Rahmen der Betreuung sollte vor allem der regelmäßige Schulbesuch sichergestellt werden. Nach Einschätzung aller Beteiligten war eine Unterbringung außerhalb des jetzigen Lebensumfelds und der momentanen sozialen Kontakte notwendig. Die Einrichtung sollte im Randbereich oder außerhalb von Berlin gesucht werden, ohne S- oder U- Bahnverbindung nach Berlin.

Von einer Bekannten hatte Annas Mutter bereits im Vorfeld eine Einrichtung empfohlen bekommen, die zwar bisher in einem anderen Bundesland arbeitete, aber demnächst nach Brandenburg umziehen sollte. Die Mutter berichtete im Hilfeplanungsgespräch von dieser Einrichtung und äußerte den Wunsch, dass ihre Tochter dort untergebracht werden solle. Der zuständige Sozialarbeiter ging auf diesen Wunsch nicht ein und wies darauf hin, dass das Jugendamt eigene Vorschläge zur Unterbringung unterbreiten würde und dann die geeignete Einrichtung ausgewählt werde.

Nach dem Gespräch wurden der Familie vom Jugendamt zwar zwei Institutionen eines Trägers in Berlin angeboten, aber keine Einrichtung in Bran-

denburg. Die Familie besuchte daher sowohl die vom Jugendamt angebotenen Einrichtungen in Berlin als auch zum Vergleich die vorab empfohlene, neu nach Brandenburg gezogene Einrichtung. Die Institution in Brandenburg gefiel Anna und ihrer Mutter am besten und entsprach dem im Hilfeplan formulierten Profil.

Anna machte in Gesprächen deutlich, dass sie in keine der vom Jugendamt angebotenen Einrichtungen ziehen wolle. Die Mutter informierte sich daraufhin über ihr Mitspracherecht und erfuhr, dass sie gemäß § 5 SGB VIII ein Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl der Einrichtungen besitzt. Darauf bezog sie sich in den Gesprächen mit dem Mitarbeiter vom Jugendamt und forderte die Bewilligung der Einrichtung in Brandenburg. Dies wurde ihr mit der Begründung verwehrt, dass noch kein Trägervertrag mit dem Land Berlin vorliege.

schriftlichen Bescheide des Jugendamtes vor. Mit Hilfe des BRJ formuliert die Mutter ein Schreiben an den Vorgesetzten im Jugendamt, in dem sie begründet, warum keine der beiden angebotenen Einrichtungen in Berlin in Frage kommt und warum sie für ihre Tochter den Jugendhilfeträger in Brandenburg favorisiert. Sie bittet um einen schnellstmöglichen Termin für ein persönliches Gespräch.

Zu dem Gespräch im Jugendamt im Oktober 2006 werden die Mutter und Anna von einer Mitarbeiterin des BRJ begleitet. An dem Gespräch nehmen der zuständige Sozialarbeiter des Jugendamtes und sein Vorgesetzter Herr M. teil. Das Gespräch leitet ausschließlich Herr M. Die Mutter wird aufgefordert, noch einmal den Jugendhilfebedarf aus ihrer Sicht zu schildern und die aktuelle Situation zuhause zu beschreiben.

Fallberatung im BRJ

Von Seiten des Jugendamtes gab es von nun an keine weiteren Vorschläge und auch keinen Gesprächstermin mehr. Auf Drängen der Mutter, dass ihre Tochter Hilfe benötige, verwies der zuständige Sozialarbeiter des Jugendamtes an seinen Vorgesetzten. Dieser war jedoch nicht zu einem persönlichen Gesprächstermin bereit und forderte die Mutter stattdessen schriftlich auf, eine der beiden angebotenen Einrichtungen in Berlin zu wählen. Anna könne dort sofort einziehen, da in beiden Einrichtungen noch Plätze frei seien.

Nachdem die Mutter nach wiederholten Telefonaten ihr Anliegen nicht klären kann, wendet sie sich im September 2006 an den BRJ. Es findet ein Beratungsgespräch mit zwei MitarbeiterInnen des BRJ statt, die den Sachverhalt fachlich prüfen. Es liegen keine

Obwohl der Bedarf bereits von dem zuständigen Sozialarbeiter in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachdiensten (Schulpsychologischer Dienst, EFB) festgestellt wurde, wird vom Vorgesetzten alles erneut hinterfragt. Anna wird explizit nach ihrem Wunsch befragt. Sie benennt die Einrichtung in Brandenburg und begründet ihre Entscheidung. Herr M. unterstellt Anna, dass sie nur das äußere, was die Mutter hören wolle, und auch in jede andere Einrichtung ziehen könne. Er betont auch, dass das Jugendamt nicht dazu da sei, in Form einer Unterbringung ein Internat zu bezahlen, welches die Mutter sich aussuche.

Die Mitarbeiterin des BRJ muss wiederholt in das Gespräch eingreifen. Sie bittet den Vorgesetzten, sachlich zu bleiben und der Mutter und Anna nichts

BRJ-Mitarbeiterin im Gespräch mit dem Jugendamt

zu unterstellen, weist auf das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen hin und auf die im Rahmen der Hilfekonferenz gemeinsam mit den Fachdiensten erfolgte Bedarfsfeststellung. Die Frage, warum der Familie nur zwei Einrichtungen vom gleichen Träger in Berlin, aber keine Einrichtung in Brandenburg angeboten wurden, kann Herr M. nicht beantworten. Auch sieht Herr M. keine Notwendigkeit schnell zu handeln: Nach seiner Einschätzung habe sich die Familie mit der jetzigen häuslichen und schulischen Situation arrangiert, sonst hätte die Mutter ja die Angebote in Berlin angenommen.

Erst nachdem die Mitarbeiterin des BRJ mehrmals nachdrücklich auf das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen hinweist und von ihr deutlich formuliert wird, dass die Betroffenen mithilfe des BRJ auch gerichtliche Schritte einleiten könnten, sichert Herr M. Annas Mutter zu, dass Einrichtungen im Land Brandenburg angeboten werden. Auf Anfrage bekommt sie eine Kopie des Hilfeplans ausgehändigt.

Zwei Wochen später werden den Betroffenen zwei verschiedene Einrichtungen in Brandenburg angeboten. Eine Einrichtung gefällt Anna und ihrer Mutter sehr gut, sie melden das dem Jugendamt zurück, die Kostenübernahme wird bewilligt und ab Dezember 2006 kann Anna die Hilfe in Anspruch nehmen.

Zur Strategie des BRJ im geschilderten Fall

Annas Fall ist ein Beispiel dafür, dass es Situationen gibt, in denen Fachkräfte des BRJ vom Jugendamt angemessenes, fachliches Handeln einfordern müssen. Der Vorgesetzte Herr M. konnte in der Auseinandersetzung keine fachliche Begründung für die Missachtung des im Hilfeplan formulierten Bedarfs, der dort formulierten Kriterien einer geeigneten und notwendigen Hilfe und des Wunsch- und Wahlrechts von Anna und ihrer Mutter nennen. Anna und ihre Mutter hingegen konnten ihren Wunsch mithilfe des BRJ fachlich begründen und sich dabei sogar auf die gemeinsam verfassten Ziele aus dem vorliegenden Hilfeplan berufen. Da Herr M. sich dem fachlichen Gespräch entzog, blieb dem BRJ keine Grundlage für weitere Aushandlungsprozesse. Stattdessen musste auf die bestehende Rechtslage hingewiesen werden. Das standfeste Auftreten des BRJ und die Andeutung des Klageweges konnten schließlich das Jugendamt dazu bewegen, wieder auf die Ebene fachlicher Argumentation zurückzukehren.

Wie in diesem Fall machen die MitarbeiterInnen des BRJ häufig die Erfahrung, dass der BRJ den Fallverlauf entscheidend beeinflusst, wenn er in seiner Rolle als unabhängige Instanz auf die Fachlichkeit der Hilfeentscheidung und auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrensprozesses drängt. Nach fünf Jahren intensiver Arbeit kann dieser Effekt inzwischen oftmals bereits dadurch erzielt werden, dass der BRJ als bekannte und respektierte Fachinstanz im Verfahren in Erscheinung tritt. So geschah es bspw. in einem Fall, in dem beim Jugendamt ein schriftlicher Antrag auf Lerntherapie im Rahmen einer Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII gestellt wurde. Die zuständige Sozialarbeiterin des Jugendamtes hatte den Fall zur Prüfung an den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) weiter verwiesen. Dort wurde der Mutter im ersten Gespräch mitgeteilt, dass keine Therapie, sondern nur die Möglichkeit eines Schulwechsels in Frage komme. Dies geschah ungeachtet mehrerer bereits vorliegender Gutachten von ausgewiesenen Fachärzten und Kinder- und Jugendpsychiatern, welche die Lerntherapie klar unter Zuordnung zum § 35a SGB VIII empfahlen. Nachdem die Mutter sich an den BRJ gewandt hatte, rief eine Mitarbeiterin des BRJ beim KJPD an und ließ der nicht erreichbaren zuständigen Psychologin des KJPD ausrichten, dass eine Mitarbeiterin des BRJ mit ihr über den Fall sprechen wolle. Einen Tag später wurde der Kindesmutter telefonisch durch den KJPD mitgeteilt, dass die Lerntherapie sofort bewilligt werde.

Fallportrait 3: Lars, 18 Jahre

Lars wurde 1986 in Berlin geboren. 2004 wandte sich seine allein erziehende Mutter an das Jugendamt, weil sie sich Sorgen um ihren Sohn machte. Zu diesem Zeitpunkt besaß Lars zwar den Realschulabschluss, hatte aber keine konkreten beruflichen Perspektiven. Er kiffte viel und regelmäßig und kam wiederholt längere Zeit nicht nach Hause.

Nach mehreren Gesprächen einigten sich Lars, seine Mutter und das Jugendamt auf eine Hilfe im Rahmen von Einzelbetreutem Wohnen. Ein zentrales Ziel der Hilfe bestand darin, eine berufliche Perspektive zu entwickeln. Im August 2004 zog Lars von zu Hause aus.

Noch Ende 2004 begann Lars mit einem Praktikum bei einem freien Träger der Jugendberufshilfe. Er lernte dort verschiedene Medienberufe kennen und begann 2005 eine Berufsvorbereitung in der Absicht, im Anschluss eine Ausbildung als Mediengestalter nach § 41 i.V.m. § 13.2 SGB VIII zu absolvieren. Das Jugendamt unterstützte ihn darin und finanzierte die Berufsvorbereitung. In verschiedenen Protokollen des Hilfeplans wurde von der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes festgehalten, dass eine Berufsausbildung über die Jugendhilfe indiziert sei. Entsprechend stellte Lars im Juni 2005 einen Antrag auf eine Ausbildung nach § 41 in Verbindung mit § 13.2 SGB VIII.

Mitte August 2005 erhielt er überraschend eine schriftliche Mitteilung, in der es hieß, der Einstieg in die Jugendberufshilfe sei nicht möglich, eine Begründung der Entscheidung folge in Kürze. Hintergrund, so konnte Lars erfahren, war eine interne „Fallrevision“ im Jugendamt, in deren Rahmen die federführenden Fachkräfte ihre Fälle mit dem Fachbereichsleiter zu überprüfen hatten und Einsparmöglichkeiten benennen sollten. Lars bemühte sich daraufhin um alternative Ausbildungsmöglichkeiten in dem von ihm gewünschten Bereich über die Agentur für Arbeit, jedoch erfolglos.

Daraufhin wendet er sich im September 2005 an den BRJ und bittet um Unterstützung. Nach ersten Gesprächen mit Lars wird seitens des BRJ Kontakt zum Jugendamt aufgenommen und um die Zusendung eines widerspruchsfähigen Bescheids gebeten. Die Entscheidung über die Ausbildung zieht sich hin, mit dem Jugendberufshilfeträger kann jedoch vereinbart werden, dass Lars auf Kosten des Trägers in die Ausbildung eingebunden wird und damit keinen Zeitverlust hat.

Erst Anfang Oktober 2005, bereits nach Beginn des Ausbildungsjahres, geht der schriftliche Ablehnungsbescheid vom Jugendamt ein. In der Begründung wird angeführt, dass Lars sich auf einen unrealistischen Berufswunsch festgelegt habe. Nach Ansicht des Jugendamtes gäbe es bei seinen Vorraussetzungen (durchschnittlicher Realschulabschluss) „praktisch kaum eine Möglichkeit, diesen Weg zu beschreiten“ (Zitat aus dem Ablehnungsbescheid). Stattdessen solle er sich beim Jobcenter melden und seinen Berufswunsch überdenken, denn die Angebote der Arbeitsagentur und des Jobcenters seien nach dem Gesetz vorrangig in Anspruch zu nehmen. Auch habe Lars aufgrund seines Realschulabschlusses und eines unterstützenden familiären Umfeldes keinen erhöhten Förderbedarf. Die Einschätzung des Trä-

gers der Jugendberufshilfe, dass bei Lars in grundlegenden Bereichen eine Ausbildungsfähigkeit nicht vorhanden sei, wird auf seine fehlende Motivation zurückgeführt. Die Berufsvorbereitung habe er nutzen können, um diesen Mangel abzustellen.

Lars reicht mit Unterstützung des BRJ sofort Widerspruch gegen die Entscheidung ein. Die vom Jugendamt geförderte Berufsorientierung und -vorbereitung ist aus seiner Sicht sehr erfolgreich verlaufen; er führt an, er habe – wie es auch Ziel der Berufsorientierung war – seinen Wunschberuf gefunden und erste Erfahrungen darin sammeln können. Schließlich weist er auf seinen in den Akten dokumentierten Jugendhilfebedarf hin und bittet um ein Gespräch.

Der Fachbereichleiter erklärt sich nach Erhalt des Widerspruchs zu einem gemeinsamen Gespräch mit Lars, seinem Betreuer aus dem Betreuten Einzelwohnen, einer Beraterin des BRJ und der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamts bereit. Auch in diesem vermittelnden Gespräch kann jedoch keine Einigung erzielt werden. Die fallzuständige Sozialarbeiterin des Jugendamtes hält sich im Hintergrund, während der Fachbereichsleiter den von ihr in den Akten vermerkten Bedarf nach § 41 SGB VIII anzweifelt. Er wiederholt seine Argumente aus dem Bescheid, ohne auf die Argumente von Lars und dem BRJ einzugehen. Schließlich bittet die Vertreterin des BRJ um einen schnellen Widerspruchsbescheid und kündigt an, dass sie Lars raten werde, gerichtliche Schritte einzuleiten.

Trotz wiederholter Anrufe und Nachfragen erhält Lars den erbetenen Widerspruchsbescheid erst Anfang Januar 2006. Der bereits informierte Rechtsanwalt beantragt daraufhin vor dem Verwaltungsgericht Berlin eine einstweilige Verfügung.

Im Mai 2006 entscheidet das Gericht per Beschluss, dass das Jugendamt die Kosten der Ausbildung nach § 41 i.V.m. § 13.2 SGB VIII zu tragen habe. In der Begründung des Gerichts wird darauf verwiesen, dass Lars nicht auf den Vorrang von Leistungen nach SGB II oder SGB III verwiesen werden kann. „Denn es geht dabei nicht darum, ob die Agentur für Arbeit dem Antragsteller irgendeinen Ausbildungsplatz vermitteln könnte, sondern ob es dort die Möglichkeit sozialpädagogisch begleiteter Ausbildung gibt“ (Zitat aus der Urteilsbegründung). Zudem stellt das Gericht fest, dass von einem erhöhten Förderbedarf ausgegangen werden könne, denn es lägen individuelle Beeinträchtigungen vor. Die Argumentation des Gerichts verweist dabei auf die Hilfeplanung des Jugendamtes und auf die Berichte des Trägers der Berufsvorbereitung.

Zur Strategie des BRJ im vorliegenden Fall

Am Fall von Lars wird deutlich: Besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe und ist die Durchsetzung des Anspruchs im Vermittlungsverfahren nicht möglich, so rät der BRJ Betroffenen zur Klage. Lars hatte einen begründeten Jugendhilfebedarf, den er mithilfe des BRJ auch deutlich machen konnte und es bestand unmittelbarer Handlungsdruck für ihn. Das zuständige Jugendamt beharrte - auch im Gespräch mit dem BRJ - auf fachlich nicht nachvollziehbaren Scheinargumenten und hielt den Betroffenen hin. Weitere Vermittlungsversuche waren damit nicht mehr sinnvoll. Um eine Hilfe umsetzen zu können, erschien eine Klage erforderlich. Daher wurde ein im Jugendhilfe- und Verwaltungsrecht kompetenter Anwalt einbezogen, um nach Erhalt des ablehnenden Widerspruchsbescheids einen Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht zu stellen, der für Lars zum Erfolg führte.

Neben Auseinandersetzungen um sozialpädagogische Hilfeleistungen, bei denen die Vermittlung im Vordergrund steht, gibt es einen besonderen Bereich in der Arbeit des BRJ, in

dem der Klageweg nicht die Ausnahme, sondern die Regel darstellt. Dies sind Streitigkeiten um die Angemessenheit der mit sozialpädagogischen Jugendhilfeleistungen verbunden Geldleistungen. Das betrifft vor allem die Hilfe zum Lebensunterhalt für Jugendliche und junge Volljährige im Betreuten Wohnen, aber auch Auseinandersetzungen mit der Rundfunkgebühreneinzugszentrale (GEZ), in denen es um die Befreiung junger Menschen in der Jugendhilfe von den Rundfunkgebühren geht. In all diesen Fällen konnten die Klagen als „Musterklagen" für andere junge Menschen, denen materielle Leistungen widerrechtlich vorenthalten wurden, dienen. Ein Beispiel: Es gelang dem BRJ 2006, eine erfolgreiche Klage auf GEZ-Gebührenbefreiung einer Empfängerin von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) zu unterstützen. Das Berliner Verwaltungsgericht entschied, dass ein/e nicht zu Hause lebende BAB-EmpfängerIn grundsätzlich unter die im Rundfunkstaatsvertrag genannten Härtefalleregelungen fällt und daher von GEZ-Gebühren zu befreien ist. Dieser Beschluss hat bei Berücksichtigung der Urteilsbegründung auch Präzedenzcharakter für EmpfängerInnen von Jugendhilfeleistungen gem. § 39 SGB VIII, weshalb der BRJ eine Vorlage zur GEZ-Gebührenbefreiung für JugendhilfeempfängerInnen erstellt hat. Aus Rückmeldungen wissen wir, dass diese Vorlagen inzwischen bundesweit von jungen Menschen und betreuenden Jugendhilfefachkräften erfolgreich verwendet werden.

Warum bedarf es individueller Unterstützung durch Ombudschaftsstellen wie den BRJ?

Die Erfahrungen des BRJ aus fünf Jahren ombudschaftlicher Arbeit machen deutlich, dass individuelle Fallberatungen in diesem Bereich aus unterschiedlichen Gründen notwendig sind. Wie sowohl die vorausgegangene Fallstatistik des BRJ als auch die exemplarischen Fallbeschreibungen zeigen, gibt es eine relativ breite Streuung von Konfliktfällen im Bereich der Jugendhilfe. Daher ist es sinnvoll, dass der BRJ unterschiedliche Strategien der Fallberatung und -begleitung entwickelt hat, mithilfe derer er den betroffenen jungen Menschen zu ihrem Recht verhilft. Trotz der zum Teil recht unterschiedlichen Fallverläufe lassen sich aus den bisher erfolgten Fallberatungen des BRJ klare Erkenntnisse hinsichtlich der Beratungsbedarfe der Betroffenen und der Aufgaben einer ombudschaftlichen Fallberatung ziehen. Dabei lassen sich grob vier Punkte voneinander unterscheiden:

- Zentrale Aufgabe einer ombudschaftlichen Beratung in der Jugendhilfe ist die Aufklärung der Betroffenen über ihre Rechte, wenn der öffentliche Träger seiner Beratungs-, Aufklärungs- und Auskunftspflicht (vgl. §§ 13ff. SGB I) nicht entsprochen hat. Dies kann nur sinnvoll geschehen, indem eine unabhängige Ombudschaftsstelle nachvollzieht, inwieweit die betroffenen jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigte über ihre Rechte und Ansprüche tatsächlich im Bilde sind. Ist dies nicht der Fall, besteht zum einen die Notwendigkeit, die Betroffenen über ihre Ansprüche aufzuklären und zu beraten. Zum anderen ist die Verpflichtung hierzu an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzugeben, indem nachdrücklich auf die geltende Gesetzeslage und die fachliche Verpflichtung der zuständigen Fachkräfte hingewiesen wird.
- Hinzu kommt die Notwendigkeit einer unabhängigen Einschätzung der Ausübung der Bedarfsermittlungspflicht durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Das jeweils zuständige Jugendamt ist gemäß der gesetzlichen Vorschriften im SGB VIII nicht nur dazu verpflichtet, junge Menschen und Personensorgeberechtigte über Angebote und Leistungen der Jugendhilfe aufzuklären. Vielmehr hat dies unter spezifischer Berücksichtigung des individuellen Bedarfs der Betroffenen zu geschehen, d.h. es besteht eine gesetzliche und fachliche Verpflichtung zur individuellen Bedarfsermittlung. Auch hierauf ist der öffentliche Träger bei Nichteinhaltung hinzuweisen.
- Im Falle anhaltender Konflikte anspruchsberechtigter junger Menschen und Familien mit dem jeweils zuständigen Jugendamt bedarf es unabhängiger ombudschaftlicher Hilfe, um den Betroffenen innerhalb des Konflikts mit der öffentlichen Verwaltung kommunikativ und emotional beizustehen.
- Sollte eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe unvermeidlich sein, besteht zudem die Notwendigkeit, junge Menschen und Familien mit berechtigtem,

aber unerfülltem Jugendhilfebedarf finanziell beim Beschreiten des Klagewegs zu unterstützen und sie auf dem für sie zumeist schwierigen Weg der gerichtlichen Auseinandersetzung zu begleiten.

Alle genannten Punkte definieren zusammengenommen die zentralen Beratungsaufgaben von Ombudschaftsstellen in der Jugendhilfe: es geht darum, jungen Menschen in der Jugenhilfe einen Subjektstatus zuzusichern, und ihnen innerhalb der Beratungs- und Hilfeprozesse dort zur Seite zu stehen, wo es zur Gefahr eines Machtmissbrauchs durch zuständige Stellen kommt.

Diese Aufgabe ist von einer zeitgemäßen Jugendhilfe äußerst ernst zu nehmen. Zwar gibt es heute einen großen Teil an Jugendhilfeprozessen, die – dank des etablierten professionellen Standards – gesetzmäßig und fachlich hoch qualifiziert ablaufen. Gleichzeitig besteht jedoch im Bereich sozialer Dienstleistungen ein strukturelles Problem, das auch und gerade für die Jugendhilfe gilt: das Problem eines strukturellen Machtgefälles zwischen den zuständigen Fachkräften und ihren AdressatInnen. Junge Menschen und Familien, die Jugendhilfeleistungen für sich in Anspruch nehmen wollen, sind Fachkräften der Jugendhilfe strukturell unterlegen, da sie selbst nicht über das nötige Wissen verfügen, um bestehende Rechtsansprüche geltend zu machen. Sie können ihre Rechte nur einfordern, wenn die zuständigen Fachkräfte ihnen dabei behilflich sind, indem sie die Betroffenen aufklären, sie beraten und ihre Verpflichtung zur individuellen Bedarfsermittlung wahrnehmen.

Ob jedoch Institutionen und MitarbeiterInnen der Jugendhilfe ihren ethischen, fachlichen und gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen oder dies nicht tun, bleibt bisher aufgrund der genannten strukturellen Unterlegenheit von JugendhilfeadressatInnen unüberprüft. Solange es keine institutionalisierten Strukturen gibt, die diese Aufgabe übernehmen, werden die Betroffenen in Fällen von Machtmissbrauch durch zuständige Jugendhilfekräfte auch in Zukunft kaum eine Chance haben, ihre im Gesetz festgelegten Rechte in Anspruch zu nehmen. Nur mithilfe ombudschaftlicher Unterstützung ist es möglich, JugendhilfeadressatInnen gegen die Auswirkungen eines potenziellen Machtmissbrauchs im Bereich der Jugendhilfe zu schützen. Eine zeitgemäße Selbstkontrolle der Jugendhilfe in Form einer weiter verbreiteten Ombudschaftsarbeit ist daher dringend angezeigt.

Die konkrete institutionelle Form solcher Ombudschaftsarbeit ist durchaus offen. Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. stellt eine Möglichkeit dar, wie sich diese Aufgabe realisieren lässt. Ein Blick nach Skandinavien bspw. zeigt, dass Ombudschaftsstellen auch direkt staatlich institutionalisiert sein können, solange sie ihre Aufgabe als unabhängige Stellen in angemessener Distanz zu den Institutionen, die sie kontrollieren, ausüben. Im Rahmen der subsidiären Jugendhilfestruktur in Deutschland ist ein Modell unabhängiger Ombudschaft, wie der BRJ es etabliert hat, jedoch nahe liegend und erscheint aufgabengerecht.

Fachgespräche und Fortbildungsangebote des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

Neben der Fallberatung stellten die Fachgespräche und Fortbildungsangebote des BRJ von Anfang an einen wichtigen Schwerpunkt der Vereinsarbeit dar. Dies hat zum einen die Funktion, die Arbeit der ehrenamtlichen FallberaterInnen des BRJ laufend weiterzuqualifizieren, gleichzeitig bietet der BRJ in den letzten Jahren auch verstärkt Fortbildungen an, die sich gezielt an Fachkräfte außerhalb des Vereins richten.

Durchführung von Fachgesprächen

Die beratenden Fachkräfte im BRJ brauchen ein hohes Maß an Wissen und Professionalität. Das betrifft sowohl den Kenntnisstand zur aktuellen Gesetzeslage im Bereich des Jugendhilfe- und Verwaltungsrechts als auch die Fähigkeit zur sozialpädagogischen Einschätzung konkreter Fälle, Beratungskompetenzen etc. Aus diesem Grund veranstaltet der BRJ regelmäßig Fachgespräche, die ihren Ursprung in den Arbeitstreffen aus der Gründungsphase des BRJ haben und sich daraus zu einem laufenden Fortbildungsangebot des BRJ entwickelten.

Die Fachgespräche des BRJ werden zu aktuellen, die Jugendhilfe betreffenden Themen ausgerichtet. Zum einen sind das solche, die die Beratungsarbeit des BRJ betreffen. Die Mitglieder des Vereins finden hier Gelegenheit, mit anderen BeraterInnen über konkrete Fälle zu diskutieren und sich über die alltäglichen Probleme der Beratungsarbeit im BRJ auszutauschen. Dabei werden auch strukturelle Problematiken thematisiert, bspw. die Frage, wie die psychosoziale Unterstützung der Betroffenen für die Dauer des Konflikts mit dem Jugendamt gewährleistet werden kann, welche Aufgabe der BRJ hierbei hat und welche Grenzen die Beratungsteams ziehen. Zum anderen werden in den Fachgesprächen aktuelle rechtliche und fachliche Entwicklungen der Jugendhilfe behandelt, bspw. Gesetzesreformen der Jugendhilfe und angrenzender Bereiche, welche besonderes Augenmerk und verstärkte Initiative des BRJ erfordern.

Themen und Termine der BRJ-Fachgespräche werden frühzeitig bekannt gegeben. Das Angebot ist kostenfrei und steht auch Nicht-Mitgliedern offen.

Fachgespräch im BRJ

Bisherige Fachgespräche des BRJ

2002:

- Inhaltliche Gestaltung und Organisation der Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- Austausch der Beratungsteams über erste Beratungserfahrungen, Fallreflexion und Beratung der Teams durch einen Rechtsanwalt.

2003:

- Struktur der Beratungs- und Vereinsarbeit
- Resümee aus einem Jahr Beratungsarbeit: Fallauswertung
- Leistungen und Rechtsansprüche nach § 13.2 SGB VIII
- Auswirkungen der Hartz-Gesetze auf die Jugendhilfe

2004:

- Die Entwicklung der Finanzierungsstrukturen der Jugendhilfe in Berlin 1995-2004
- Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern bei der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- Hilfeplanung als Verwaltungsverfahren. Schritte des Antrags- und Widerspruchverfahrens im Jugendamt.
- Jugendberufshilfe im Umbruch
- Mit §35a zur Hilfegewährung – Chancen und Risiken in der aktuellen Entwicklung
- Therapien nach dem SGB VIII – Austausch mit dem Berliner Arbeitskreis für psychosoziale und psychotherapeutische Versorgung (BAPP) e.V.
- Hartz IV – SGB II und XII – aktuelle Entwicklungen und Auswirkungen auf die Jugendhilfe

2005:

- Aktuelle Entwicklungen der Fallarbeit und Reflexion der Beratungstätigkeit
- Reform des Jugendhilferechts? Zwischen Föderalismusdebatte, TAG, KEG und KICK
- Kürzung des HzL-Regelsatzes für Jugendliche in stationären Hilfen
- Wie verändert sich das Denken und Handeln von Jugendhilfefachkräften freier und öffentlicher Träger durch die veränderten Rahmenbedingungen?

2006:

- Aktuelle Entwicklungen der Fallarbeit und Reflexion der Beratungstätigkeit
- Kostenheranziehung in der Jugendhilfe
- Jugendwohnen nach § 13.3 SGB VIII
- Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. Ein tragfähiges Konzept?
- Die Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Jugendhilfe

2007:

- Vorstellung von aktuellen Fallverläufen und Reflexion der Beratungstätigkeit
- „Regelsatzurteile“: Erfolgreiche Klagen des BRJ e.V.
- Vorstellung der Rechtsambulanz Sozialhilfe e.V.
- Vorstellung und Diskussion der BRJ-Fallstatistik aus 5 Jahren BRJ

Durchführung externer Fortbildungen

Der BRJ e.V. bietet seit 2006 über die regelmäßigen Fachgespräche hinaus externe Fortbildungen zu aktuellen Themen der Jugendhilfe an. Diese sind ein- bis zweitägig angelegt und werden vom BRJ offen ausgeschrieben. Oberstes Ziel der BRJ-Fortbildungen ist die Aufklärung über die Rechte junger Menschen und ihrer Familien in der Jugendhilfe. Den Fachkräften soll fachliche Sicherheit in rechtlichen Fragen vermittelt werden, um sie in die Lage zu versetzen, den Rechten der KlientInnen in ihrem beruflichen Alltag zur Durchsetzung zu verhelfen.

Die Fortbildungsangebote des BRJ sind ein grosser Erfolg. Alle Veranstaltungen waren ausgebucht und sind von den TeilnehmerInnen sehr gut evaluiert worden. Dies macht deutlich, welch hohen Bedarf es aktuell in diesem Bereich gibt.

Unsere Fortbildungen können auch gezielt von freien Trägern angefordert werden. Derzeit sind z.B. folgende Themen als ein- bis zweitägige Fortbildungen buchbar:

- Rechtsansprüche nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren in der Jugendhilfe
- Handlungsmöglichkeiten freier Träger angesichts öffentlicher Sparpolitik
- Individuelle Hilfeplanung nach §36 SGB VIII
- Verfahrensrecht in der Jugendhilfe
- „Jugendhilfe und Hartz IV“ - Zum Verhältnis zwischen SGB II und SGB VIII

Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, Fortbildungen bei uns zu buchen, die speziell auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtet sind. Bei Interesse oder Fragen sprechen Sie uns bitte an, wir machen Ihnen gerne ein Angebot.

Fortbildungsveranstaltung des BRJ,
Referent: Prof. Dr. Peter Schruth

Die Öffentlichkeitsarbeit des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

Genauso wichtig wie die Fallberatung von Betroffenen und die Fortbildung von Jugendhilfefachkräften ist dem BRJ eine prägnante Öffentlichkeitsarbeit. Diese ist vor allem auf zwei Ziele ausgerichtet. Es geht einerseits darum, Betroffene und Fachkräfte auf das Angebot des Vereins aufmerksam zu machen. Zum zweiten begreift der BRJ es als seine Aufgabe, die aktuelle Lage im (Berliner) Jugendhilfebereich kritisch zu thematisieren und öffentlich auf die hier stattfindenden Rechtsbeugungen hinzuweisen. Das Problem zunehmender sozialstaatlicher Ausgrenzung von Betroffenen in der Berliner Jugendhilfe wird so nicht allein auf der individuellen Ebene angegangen, sondern auch politisch eingeordnet. Die Öffentlichkeit nimmt den BRJ daher inzwischen zunehmend als Ansprechpartner wahr, wenn eine unabhängige fachliche Instanz der Jugendhilfe gefragt ist.

BRJ-Fachveranstaltung im Berliner Abgeordnetenhaus 2007

BRJ-Online, Newsletter und Infokampagnen

Bereits früh machte der BRJ online auf sein Angebot und seine Arbeit aufmerksam. Neben einer Darstellung des BRJ-Beratungskonzepts und aktuellen Ankündigungen zu Fachgesprächen und Fortbildungsangeboten finden sich unter www.brj-berlin.de regelmäßig aktuelle Informationen für engagierte Fachkräfte der Jugendhilfe. Die vornehmliche Ausrichtung der Homepage auf Jugendhilfefachkräfte erwies sich als sinnvoll, denn die Betroffenen suchen in der Regel nicht eigeninitiativ nach Unterstützung, sondern werden von Fachkräften der Jugendhilfe auf ihren bestehenden Hilfeanspruch hingewiesen und im Zuge dessen an den Verein vermittelt.

Der e-mail Newsletter des BRJ wird inzwischen von über 500 AbonnentInnen bundesweit bezogen. Der Newsletter enthält Hinweise und Links zu wichtigen Ereignissen im Jugendhilfebereich sowie Neuigkeiten aus der BRJ-Arbeit. Auch erfolgreiche Klageverfahren, die der BRJ unterstützt hat, sind hier einsehbar.

Als weiteres Online-Projekt unterstützt der BRJ gemeinsam mit der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin die Initiative „Jugend bildet sich zu Recht“. Unter Beteiligung von Jugendlichen, die ihre Erfahrungen einbringen, wird eine adressatInnenorientierte Homepage gestaltet, auf der sich junge Menschen über das Hilfeplanverfahren der Jugendhilfe und über die ihnen darin zustehenden Rechte informieren können. Die Homepage wird in Kürze unter www.jugendhilfe4u.de verfügbar sein.

Im Frühjahr 2006 konnte der BRJ durch Anzeigen in bekannten Zeitschriften und Illustrierten auf das Thema „Rechtswidriges Handeln in der Jugendhilfe“ aufmerksam machen. Im Rahmen ihrer bislang größten Aufklärungskampagne stellte die „Aktion Mensch“ die Frage „In was für einer Gesellschaft wollen wir leben?“ und präsentierte den BRJ als ein Projekt mit Modellcharakter.

Daneben wirbt der BRJ regelmäßig für sein Anliegen über die Verteilung von Informationsflyern, die sich vornehmlich an Fachkräfte der Jugendhilfe wenden, aber auch für Betroffene verständlich formuliert sind.

„Jugendhilfe im Wandel“ – die BRJ-Fachveranstaltungen im Berliner Abgeordnetenhaus

Seit 2004 existiert die BRJ-Veranstaltungsreihe „Jugendhilfe im Wandel“. Diese findet regelmäßig an öffentlichkeitswirksamer Stelle – im Abgeordnetenhaus von Berlin – statt. Der BRJ lädt dazu interessierte Fachkräfte aus der Jugendhilfe und angrenzenden Bereichen sowie WissenschaftlerInnen und PolitikerInnen ein, um über ein Schwerpunktthema zu informieren und darüber gemeinsam mit dem Podium und dem Publikum zu diskutieren. Die gehaltenen Vorträge erschienen im Anschluss an die Veranstaltungen als überarbeitete Beiträge in der Fachzeitschrift „Sozial Extra“, um die Inhalte und das Anliegen des BRJ einem weiteren Kreis zugänglich zu machen.

Über diese eigene Veranstaltungsreihe hinaus ist der BRJ regelmäßig bei öffentlichen Fachveranstaltungen auf Landes- und Bundesebene vertreten, so z.B. beim Bundeskongress Soziale Arbeit 2005 in Münster und 2006 im Rahmen des Modellprogramms „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“ des Deutschen Jugendinstituts (DJI) in München, und stellt sich bei zahlreichen Fach- und Arbeitsgruppen auf kommunaler, Länder- und Bundesebene, bspw. beim Fachausschuss Recht der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) vor.

Vorstellung des BRJ bei einer Partnerorganisation, Referentin: Prof. Dr. Ulrike Urban

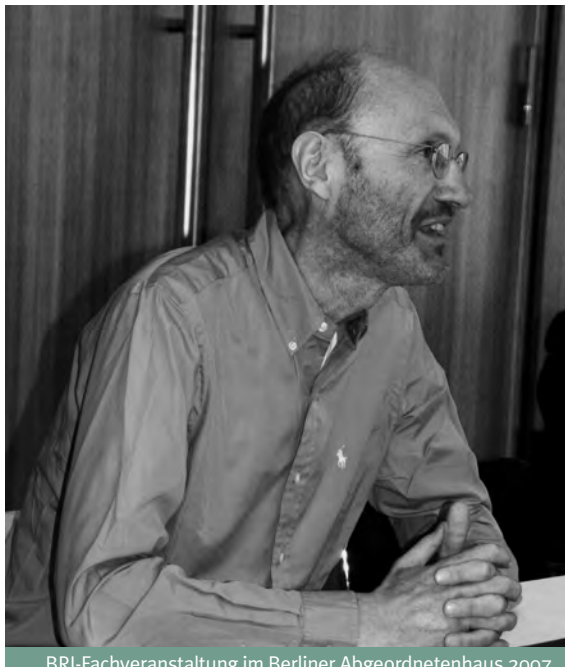

BRJ-Fachveranstaltung im Berliner Abgeordnetenhaus 2007, Referent: Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Bisherige Veranstaltungen der Reihe „Jugendhilfe im Wandel“

- „Was wird aus der Jugendhilfe unter Hartz IV?“ (November 2004)
- „Beratung junger Menschen zwischen „Fördern und Fordern“ – ein Jahr ‚Hartz IV’“ (Dezember 2005)
- „Unter Druck und Zwang: Zur staatlichen Existenzgefährdung junger Volljähriger“ (April 2007)

Veröffentlichungen und Pressearbeit

Seit der Unterstützung durch die „Aktion Mensch“ ist es dem BRJ möglich, gezielter durch Veröffentlichungen und Pressearbeit auf sich und sein Anliegen aufmerksam zu machen. Hierdurch konnte kontinuierlicher als früher auf die finanzpolitischen Eingriffe in den Jugendhilfebereich und die hiermit verbundenen Notlagen der Betroffenen aufmerksam gemacht werden. Gleichzeitig kam es mit der steigenden öffentlichen Aufmerksamkeit zu einem deutlichen Anstieg von Beratungsanfragen.

Veröffentlichungen des BRJ

- Urban, Ulrike/Schruth, Peter: Verteidigt die Rechtsstaatlichkeit in der Jugendhilfe! Zur Idee des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V., in: Sozial Extra, Heft 11-12/2002, S.23-25
- BRJ e.V.: Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. 3 Jahre Lobbyarbeit für junge Menschen und ihre Familien, Berlin 2005
- Urban, Ulrike: Wo kein Kläger, da kein Rechtsbruch? Zur Durchsetzung individueller Rechtsansprüche in der Jugendhilfe, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), Heft 3/2006, S.126-135
- Schruth, Peter/Urban, Ulrike: Beratung junger Menschen zwischen „Fördern und Fordern“ – ein Jahr „Hartz IV“, in: Sozial Extra, Heft 5/2006, S.8-11
- Raabe, Benjamin: Förderung und Hilfen für Schüler/innen bei Vorliegen von Dyskalkulie, Legasthenie oder ADHS durch die Schule und nach § 35a SGB VIII. Rechtsgutachten im Auftrag des BRJ, veröffentlicht unter: www.brj-berlin.de
- Schruth, Peter/Urban, Ulrike: Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.: Hilfe zu Recht – Hilfe zum Recht, in: Widersprüche, Heft 100, Juni 2006, S.127-135
- Urban, Ulrike: „Julia will in ein Mutter-Kind-Heim oder: Wozu Ombudschaft in der Jugendhilfe?, in: unsere jugend, Heft 10/2006, S.409-414
- Urban, Ulrike: Sozialer Verbraucherschutz in der Jugendhilfe, in: alice magazin der Alice Salomon Fachhochschule Berlin, Heft 13/2006, S.44-45
- Kappeler, Manfred: Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V., in: Dialog Erziehungshilfe, Heft 4/2006, S.43-44
- Sandermann, Philipp/Urban, Ulrike/Schruth, Peter: Unter Druck und Zwang: Zur staatlichen Existenzgefährdung junger Volljähriger, in: Sozial Extra, Heft 7-8/2007, S.12-17

Zur Sensibilisierung der Fachöffentlichkeit wurden zahlreiche Artikel über die Thematik und die Erfahrungen des BRJ in einschlägigen sozialpädagogischen Fachorganen publiziert. Das große Interesse der Fachöffentlichkeit wird auch daraus ersichtlich, dass die 2005 veröffentlichte Broschüre zum dreijährigen Bestehen des BRJ schnell vergriffen war. Sie steht weiterhin auf der Homepage als Download zur Verfügung.

Neben eigenen Veröffentlichungen hat der BRJ in den letzten Jahren auch seine Pressearbeit deutlich verstärkt. Insbesondere zu aktuellen Anlässen meldet sich der BRJ inzwischen regelmäßig zu Wort, so etwa nachdem Betroffene im Jahr 2007 mit Unterstützung des BRJ erfolgreich gegen reduzierte HzL-Regelsätze im betreuten Jugendwohnen in Berlin geklagt hatten. Eine breitenwirksame Bekanntmachung gerichtlicher Urteile, welche Betroffenen ihr Recht auf Jugendhilfe öffentlich zuerkennen, ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Hierdurch wird die Öffentlichkeit über bestehendes Recht informiert, so dass weniger verdeckte Rechtsbrüche seitens des öffentlichen Trägers geschehen können, die die Unwissenheit Betroffener ausnutzen.

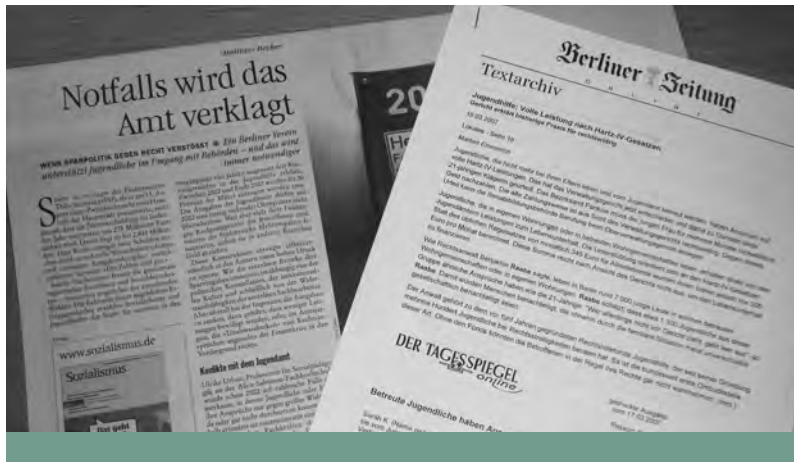

BRJ Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

Der Blick nach vorn: Wohin steuert der BRJ?

Die Arbeit des BRJ hat sich in den letzten fünf Jahren bewährt, und das Engagement des Vereins ist heute nicht weniger dringend notwendig als zur Zeit seiner Gründung 2002. Die anhaltenden Anfragen an den Verein zeugen von fortwährenden Problemen bei der Durchsetzung individueller Rechtsansprüche in der Jugendhilfe. Unsere täglichen Erfahrungen in der Beratungsarbeit mit betroffenen jungen Menschen und Familien führen uns immer wieder vor Augen, dass die Regeln einer gesetzmäßigen und fachlichen Jugendhilfe in der Praxis nicht ausreichend eingehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass die angekündigte Fortführung von Einsparungen im Jugendhilfebereich diesen Zustand weiter verschärfen wird.

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Jugendhilfe Institutionen einer unabhängigen Ombudschaftsarbeit, wie der BRJ sie darstellt, braucht. Dies gilt vor allem im Interesse der betroffenen jungen Menschen. Die Tatsache, dass der BRJ mittlerweile eine gefragte Institution in der Jugendhilfelandschaft in Berlin und darüber hinaus geworden ist, zeigt aber auch, dass viele Fachkräfte eine Instanz wie den BRJ als sinnvolle und notwendige Erweiterung der etablierten Jugendhilfestrukturen begreifen.

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. wird sich daher dafür einsetzen, das Prinzip „Ombudschaft in der Jugendhilfe“ auch in Zukunft weiter zu führen, bekannt zu machen und auszubauen. Der Gedanke unabhängiger Ombudschaftsinstanzen muss in der Jugendhilfe breit implementiert werden. Die Akzeptanz hierfür wächst nur langsam und muss weiter gefördert werden - nicht nur in Berlin. Die Idee des BRJ, eine unabhängige Beschwerde- und Ombudschaftsstelle für Jugendhilfeangelegenheiten zu installieren, hat bereits weit über Berlin hinaus in der Bundesrepublik NachahmerInnen gefunden. Der BRJ berät mehrere Initiativen in anderen Bundesländern und wird sich in Zukunft verstärkt für eine bundesweite Vernetzung dieser Initiativen einsetzen.

Darüber hinaus plant der BRJ, seiner Arbeit aus gegebenem Anlass einen weiteren Schwerpunkt hinzuzufügen. In Reaktion auf das 2006 im SGB II installierte „Auszugsverbot“ für erwerbslose junge Volljährige unter 25 Jahren wird der BRJ sich zukünftig gesondert für die Rechte dieser Betroffenengruppe einsetzen. Der Gesetzgeber sieht zwar Ausnahmen vom Auszugsverbot für junge Volljährige vor, die „aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden“ können (§ 22 a, Absatz 2 (1) SGB II). Es ist jedoch zu beobachten, dass in der Praxis höchst unterschiedlich mit dieser Ausnahmeregelung umgegangen wird. Unter dem Titel „Auszugsberatung junger Volljähriger“ wird der BRJ sich daher ab Januar 2008 dieser Thematik annehmen. Das geschieht konkret auf zweierlei Weise: 1. in Form einer Einzelfallberatung für auszugswillige junge Volljährige und 2. durch Sensibilisierung der zuständigen Fachkräfte in Jobcentern und Jugendämtern in Form eines institutionellen Beratungsansatzes an der Schnittstelle beider Ämterzuständigkeiten. Maßgeblich gefördert wird das Projekt durch die Stiftung Jugendmarke.

Für die Qualitätssicherung einer ombudschaftlichen Arbeit bedarf es finanzieller Absicherung. Durch die dreijährige Förderung der „Aktion Mensch“ konnten wir in einer wichtigen Phase unserer Arbeit Strukturen sichern, die es erlaubt haben, die heutigen Erfolge zu erzielen. Für die Zukunft jedoch suchen wir dauerhaft Förderer, die unser Vorhaben mitfinanzieren. Neben der Werbung von Mitgliedern, Spenden und Förderungen anderer Stiftungen ist die Gründung einer eigenen Stiftung in Vorbereitung. Wir suchen UnterstützerInnen, die Interesse haben, sich hieran als StifterInnen zu beteiligen.

Wenn der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. und sein ehrenamtlich getragenes Engagement für junge Menschen auf Ihr Interesse stoßen und Sie sich persönlich eine Rolle als StifterIn vorstellen können, kontaktieren Sie uns! Wir freuen uns über jede Person, die bereit ist, sich an der Finanzierung dieses zukunftsweisenden Ombudschaftsmodells zu beteiligen und so dazu beizutragen, die Rechte junger Menschen auf Hilfe und Unterstützung zu verwirklichen.

Impressum

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.
Skalitzer Str. 52
10997 Berlin
Telefon: 030 / 61 07 66 46
Fax: 030 / 61 07 35 09

E-Mail: info@brj-berlin.de
Internet: www.brj-berlin.de
Text: Philipp Sandermann / Ulrike Urban-Stahl
Layout und Druck: Thomas Didier, Meta Data
1. Auflage Oktober 2007

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

Gefördert durch
AKTIONMENSCH

ISBN 978-3-00-022456-0